

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Band: 91 (2019)

Artikel: "Mannigfacher Verdruss mit den Freianglern" : der Konflikt der Thurgauer Gemeinden Rheinklingen und Wagenhausen mit dem Kanton Schaffhausen im 19. und 20. Jahrhundert

Autor: Fehr, Hans-Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Mannigfacher Verdruss mit den Freianglern»

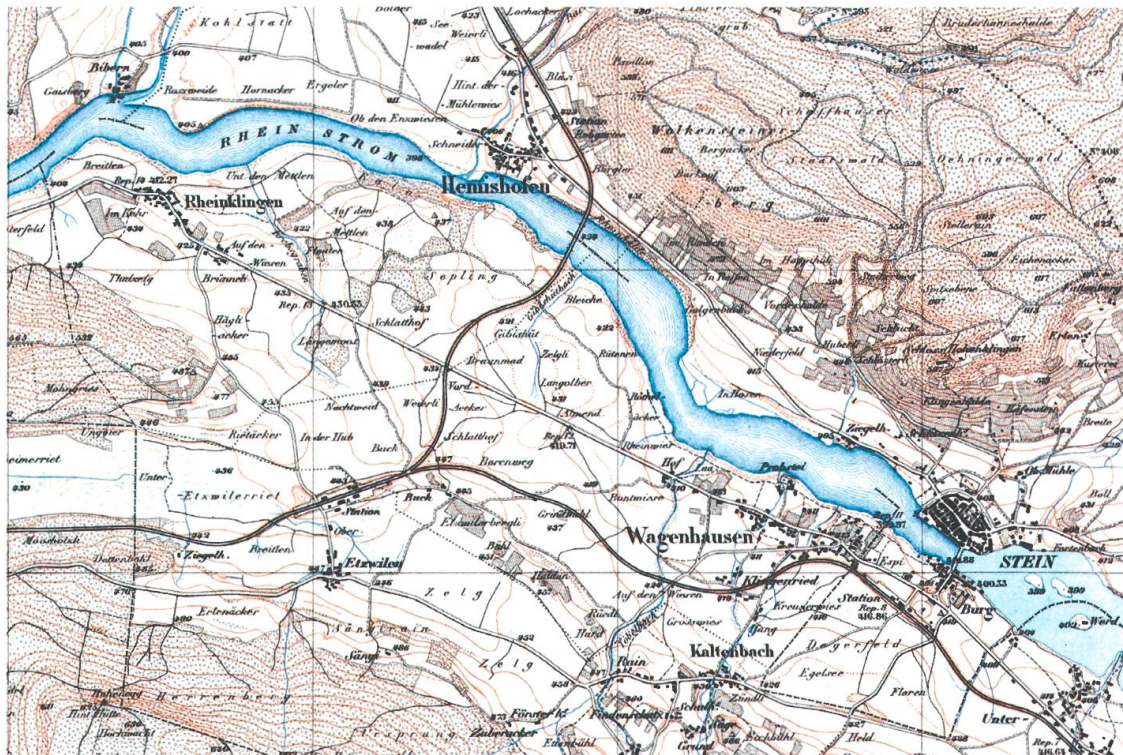
Der Konflikt der Thurgauer Gemeinden Rheinklingen und Wagenhausen mit dem Kanton Schaffhausen im 19. und 20. Jahrhundert

Hans-Jürg Fehr

Das Fischereirecht im Rhein zwischen Stein am Rhein und Rheinklingen (Abb. 1) gehörte seit dessen Gründung um das Jahr 1000 in der oberen Hälfte dem Steiner Kloster St. Georgen. Es kaufte 1484 die untere Hälfte, die dem Schaffhauser Kloster Allerheiligen gehörende Fischereigerechtigkeit der Propstei Wagenhausen, dazu. Damit stand St. Georgen das Nutzungsrecht auf der ganzen Breite des Rheins zu, wenn auch nicht für lange. Mit der Aufhebung des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging das ganze «St.-Georgen-Wasser» an den eidgenössischen Ort Zürich über. Dieser verkaufte seinen Besitz am 11. Oktober 1806 an den Kanton Schaffhausen. Ab 1836 verpachtete ihn dessen kantonaler Schul- und Kirchenfonds in regelmässigen Abständen an Berufsfischer aus Stein am Rhein. Sie erhielten das Nutzungsrecht auf Zeit und bekamen zugleich die Pflicht auferlegt, den Fischbestand zu pflegen. Verkompliziert wurden die Verhältnisse dadurch, dass Teile der Rheinufer im Kanton Schaffhausen, andere im Kanton Thurgau und wieder andere im deutschen Grossherzogtum Baden lagen. Damit konnten die Beteiligten aber gut umgehen. Weniger gut gingen sie mit den Fischereirechten um, denn da kamen sich verbrieft Eigentumsrechte, alte Gewohnheitsrechte und diverse staatliche Hoheitsrechte in die Quere.

Die Konflikte lassen sich seit dem späten Mittelalter nachweisen. Sie drehen sich im Prinzip immer um das Gleiche – das Freiangelrecht. Anwohner der an den Rhein anstossenden Gemeinden beanspruchten für sich das Recht, mit der Angel vom Ufer aus zu fischen (Abb. 2). Sie behaupteten, dieses Recht sei uralte und könne ihnen weder von den Besitzern des Fischwassers noch von deren Pächtern weggenommen werden. Aus ihrer Sicht waren sie immer wieder gezwungen, Abwehrkämpfe auszutragen gegen herrschaftliche Versuche, ihnen das überkommene Anglerrecht streitig zu machen. Aus Sicht der jeweiligen Gegenpartei war es «mannigfacher Verdruss mit den Freianglern», die widerrechtlich in ihrem Wasser fischten.¹

¹ Werner, Hans: Betrifft Freianglererei am thurgauischen Rheinufer. Gutachten an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 20. November 1928, S. 14.



1 Der Rheinlauf zwischen Untersee und Mündung der Biber. Topographischer Atlas der Schweiz (Siegfriedkarte), Blatt 48, Stein am Rhein, 1883 (Ausschnitt). Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamts für Landestopografie swisstopo.

Im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert hiessen die Konfliktparteien Wagenhausen und Rheinklingen auf der einen Seite, Kanton Schaffhausen auf der anderen. Der Streit eskalierte zweimal: in den 1880er-Jahren und in den 1920/1930er-Jahren. Beide Male ging es um das von den zwei Thurgauer Gemeinden beanspruchte Recht für ihre Einwohner, vom Ufer aus mit der Angel zu fischen, und zwar ohne Erlaubnis der Schaffhauser, ohne Aufsicht der Schaffhauser und ohne Entgelt an die Schaffhauser. Nach anfänglichem Zugeständnis schwenkte der Kanton Schaffhausen auf eine harte Linie um: Er bestritt das Freiangelrecht grundsätzlich und beanspruchte das alleinige Nutzungsrecht für sich beziehungsweise seine Pächter. Der von beiden Seiten in den Konflikt hineingezogene Thurgauer Regierungsrat war lange Zeit nicht geneigt, sich mit den Schaffhauser Kollegen anzulegen. Er begnügte sich mit der Rolle des Briefträgers, allenfalls Vermittlers und war mehr als einmal drauf und dran, den Schaffhausern nachzugeben. Es waren die zwei Gemeinden, die hartnäckig und mit erstaunlichem Geschick ihre Interessen vertraten und letztlich durchsetzten.

Beide Konflikte konnten nach intensiven und jahrelangen Auseinandersetzungen pragmatisch beigelegt werden. Die Mitte der 1930er-Jahre gefundene Lösung gilt im Wesentlichen heute noch. Der «Fischer-Friede» herrscht aber nur in der gelebten Praxis. Die juristische Frage, wer denn nun welches Recht hat, ist nie abschliessend geklärt worden, weil keine Seite das Risiko eingehen wollte, mit einer Feststellungsklage vor Bundesgericht zu verlieren.



2 Angelfischer am Rhein (?), um 1950. Foto: Album des Fischereivereins Schaffhausen. Stadtarchiv Schaffhausen.

Der Grundkonflikt: Uralter Brauch gegen verbrieftes Eigentum

Der Abt von St. Georgen beklagte sich schon vor 500 Jahren darüber, dass Fischer von Schaffhausen und Diessenhofen im Gebiet der Fischenz seines Klosters das Angelsetzen betrieben. Die Fischer wehrten sich gegen diesen Vorwurf und behaupteten, dass dieses Angelsetzen im Steiner Fischwasser zwischen Diessenhofen und Stein ein «uralter Brauch» sei. Der Streit kam am 20. September 1512 vor die eidgenössische Tagsatzung, später vor den Rat von Konstanz. Ihm gegenüber führten die Fischer einen Kompromiss ins Feld, der «lenger dann Menschen Gedechtnus» und «besunders lenger denn stett und landsgericht syg». Den behaupteten uralten Brauch konnten sie naturgemäss urkundlich nicht belegen, der Abt dagegen seine verbrieften Rechte schon. Er operierte mit den Stiftungsbriefen von St. Georgen aus den Jahren 1005/1007. Sie seien noch älter als der behauptete uralte Brauch. Der Rat von Konstanz entschied am 19. Februar 1513 zugunsten des Abtes.²

Was meinten die Angelfischer mit dem uralten Brauch? Der Rechtshistoriker Hans Gaugler vermutet dessen Ursprung in den Eigentumsverhältnissen, wie sie vor der im Frühmittelalter einsetzenden Feudalisierung bestanden hatten. Das Wasser der schiffbaren Flüsse sei im germanischen Recht Teil der Allmend

² Waldvogel, Heinrich: Geschichte der Fischereigerechtigkeit zu Diessenhofen, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 108, 1970, S. 58–59.

gewesen und daher auch nicht speziell urkundlich fixiert worden: «Die Fischerei stand jedem Volksgenossen offen.» Erst später, in der fränkischen Periode, habe die Ausbildung von Grundherrschaften den bisherigen Rechtszustand beendet. Es sei den adligen und klösterlichen Grundherren fast überall gelungen, «mit der Nutzung der Allmend auch die Fischerei an sich zu bringen». Dennoch, so Gaugler, «behaupteten die Gewässeranwohner wenigstens ein beschränktes Fischereirecht mit Angel und Bähren vom Ufer aus».³

Ganz auf dieser Linie entschied die eidgenössische Tagsatzung am 14. Juli 1679 in einem Konflikt, der die Fischer von Diessenhofen betraf. Fischen sei zwar nur den Lehensinhabern erlaubt, ausgenommen bleibe aber «das Fischen mit Feder- und Angelschnüren vom Land aus, wobei der Fischer mit einem Fuss auf dem Trockenen zu stehen hat».⁴

Knapp 200 Jahre später regelten die Schweiz und das Grossherzogtum Baden die Grenzverhältnisse im Rhein und anerkannten wiederum den «uralten Brauch». Der Vertrag vom Oktober 1854 legte die Landesgrenze von Konstanz bis zum «Paradies» oberhalb von Schaffhausen in die Mitte des Rheins. Bezüglich Fischerei wurden auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeiten als Privatrechte gegenseitig anerkannt.⁵ Damit blieb der Konflikt zwischen den sich widersprechenden Ansprüchen von Eigentümern und Gemeindebewohnern aber ungelöst. Er schwelte weiter und brach von Zeit zu Zeit aus wie ein Vulkan.

Den zwei jüngsten «Vulkanausbrüchen» soll im Folgenden ausführlich nachgegangen werden. Den ersten löste der Wagenhauser Pfarrer Martin Ulrich Brugger aus. Der Streit zog sich ab Sommer 1880 über fünf Jahre hin und verwickelte die Gemeindebehörden und die Regierungen der Kantone Schaffhausen und Thurgau in intensive Auseinandersetzungen. Der zweite Konflikt dauerte doppelt so lange und war die Folge der in den frühen 1920er-Jahren grassierenden Angelfischerei durch Auswärtige. Er war begleitet von einem Gutachterstreit, von Einigungskonferenzen und Gerichtsprozessen. Die Verhandlungen zogen sich über mehr als zehn Jahre hin und endeten in einer formellen Vereinbarung. Sie betraf allerdings nur die Praxis, nicht das Recht.

3 Gaugler, Hans Viktor: Die privaten Fischereigerechtigkeiten am Oberrhein zwischen Basel und dem Untersee, Diss. masch., Basel 1926, S. 5–8.

4 Waldvogel (vgl. Anm. 2), S. 70.

5 Waldvogel (vgl. Anm. 2), S. 76.

Der Konflikt mit Wagenhausen in den Jahren 1880 bis 1886

Pfarrer Brugger sucht Klarheit

Martin Ulrich Brugger (1823–1884) war der erste von der Kirchgemeinde Wagenhausen selbst gewählte Pfarrer.⁶ Der aus Berlingen gebürtige Brugger war nicht nur ein passionierter Fischer, er war auch entschlossen, die Freiangerei aus dem geltenden juristischen Schwebezustand in ein besser verankertes Recht zu überführen. Als er sich am 12. Juni 1880 wieder einmal mit seinen zwei Söhnen bei der Propstei Wagenhausen ans Ufer stellte und die Angel auswarf, musste er damit rechnen, dass vom gegenüberliegenden Ufer Landjäger Johann Ehrat aus Stein am Rhein das Geschehen beobachten würde. Das war früher schon vorgekommen, aber jetzt ging Ehrat einen Schritt weiter und erstattete bei der Polizeidirektion Schaffhausen Anzeige.⁷ Sie schickte kurz darauf eine Bussverfügung gegen Brugger an das Statthalteramt des Bezirks Steckborn mit der Bitte, sie dem Herrn Pfarrer zuzustellen.⁸ Brugger weigerte sich, die «Buss- anerkennnis» über zehn Franken zu unterschreiben und teilte stattdessen dem Statthalter mit, es sei nun an der Zeit, «einmal Klarheit in die Sache zu bringen. [...] Hier trägt man sich nämlich so ziemlich allgemein mit der Anschauung, das Fischen mit der Rute und dem einfachen Angel vom Ufer aus in dem Rhein als einem internationalen Gewässer sei gestattet, und die Verbote beschlagen nur den eigentlichen gewerbsmässigen Fischfang.» In dieser Ansicht sei man auch dadurch bestärkt worden, dass die Pächter seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Fischerei von 1878 die Angelfischer «ohne Einwand oder Warnung gewähren liessen».⁹

Brugger wandte sich auch direkt an die Schaffhauser Polizeidirektion. Er erwähnte in seinem Schreiben ein zur Propstei Wagenhausen gehörendes jahrhundertaltes Recht, das durch deren Abtretung an das Kloster Allerheiligen keineswegs aufgehoben worden sei. Deshalb hätten seine Vorgänger von diesem Recht ebenso Gebrauch gemacht wie er selbst nun auch. Man habe dafür mit den jährlichen Lehenszinsen bezahlt. Anlässlich der Abtretung des Pfarrwahlrechts an die Gemeinde Wagenhausen im Jahr 1861 habe man sich das Recht auf Freiangerei für alle Zeiten erkaufte.¹⁰

6 Wuhrmann, Willy: Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Kantons Thurgau von 1863 bis 1936, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 73, 1936, S. 1–64, hier S. 52. Vor seiner Wahl nach Wagenhausen war Brugger Pfarrer in Braunau und Neunforn. Bis 1861 war die Kollatur beim Kanton Schaffhausen als Rechtsnachfolger des Klosters Allerheiligen. Schumacher, Karl: Die Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen, Stein am Rhein 1934, S. 48–49.

7 Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Regierungsratsakten (RRA) 3/20423, Bericht von Landjäger Ehrat an die Polizeidirektion Schaffhausen vom 12. Juni 1880.

8 STASH, RRA 3/20423, Schreiben der Polizeidirektion Schaffhausen an das Bezirksamt (BA) Steckborn vom 15. Juni 1880.

9 STASH, RRA 3/20423, Brief von Pfarrer Brugger an Statthalter Rudin vom 21. Juni 1880.

10 STASH, RRA 3/20423, Brief von Pfarrer Brugger an die Polizeidirektion Schaffhausen vom 4. August 1880.

Der Vorfall und der Brief Bruggers wurden zum Traktandum im Schaffhauser Regierungsrat und offenbarten dessen Uneinigkeit. Der Polizeidirektor berichtete den Kollegen über des Pfarrers Tat und Brief, musste aber einräumen, dass der aktuell gültige Pachtvertrag mit Christian und Jakob Spengler aus Stein am Rhein über die infrage stehende Gerechtsame keinerlei Auskunft gebe. Er enthalte wie auch dessen Vorläufer nur die stereotype Formel «unter den bisherigen Bedingungen». Dennoch könne von einem Recht, wie es Pfarrer Brugger beanspruche, keine Rede sein. Eine andere Frage sei allerdings, «ob die Streitsache von solcher Bedeutung erscheine, dass sie vor den Thurgauer Gerichten anhängig gemacht werden solle». Einen anderen Standpunkt nahm Finanzdirektor Emil Joos ein. Er unterschied drei Sorten von Fischereirechten, darunter «das allgemeine Recht zum Fischen, welches vorbehaltlich der Schutzbestimmungen und der Bundesgesetzgebung jedermann offen steht». Dazu zählte er die Freianglerei. Sein Schluss war dem des Polizeidirektors entgegengesetzt: «Dem Pfarrer in Wagenhausen kann das Recht, mit der Angel zu fischen, nicht abgesprochen werden.» Dieser Meinung schloss sich das Gremium an. Die hier aufscheinende Uneinigkeit in der Kantonsregierung wird während der kommenden Auseinandersetzungen nicht verschwinden und diese nicht gerade vereinfachen.¹¹

Da Pfarrer Brugger nicht unbedingt mit einem für ihn positiven Entscheid rechnen konnte, hatte er vorher schon die Orts- und Kirchenvorsteherschaft Wagenhausen informiert und für sich gewonnen. Sie bat den Thurgauer Regierungsrat um Schutz und Intervention und weitete so den Konflikt aus, bevor es wirklich einer war: Statt Pfarrer Brugger handelten nun die Gemeindebehörden und – unfreiwillig – die Regierung ihres Kantons. Sie besprach die Eingabe der Wagenhauser und beauftragte das Departement des Innern, «die Frage der Berechtigung Wagenhausens auf jene Fischenz besser abzuklären».¹² Das aber unterblieb, und einen Monat später beschloss der Regierungsrat, auf das Ersuchen gar nicht einzutreten. Er forderte die Gemeinde vielmehr auf, «ihre Ansprüche selber auf geeignete, allenfalls gerichtliche Weise geltend zu machen».¹³ Dass auf Wagenhauser Seite weiterhin Pfarrer Brugger die treibende Kraft war, geht daraus hervor, dass er – nicht der Ortsvorsteher – der Schaffhauser Regierung mitteilte, Wagenhausen habe den Thurgauer Regierungsrat um Hilfe gebeten. Dass sie die geforderte Unterstützung abgelehnt hatte, verschwie er bewusst.¹⁴

Gegen Ende des Jahres 1880 griffen weitere Interessierte in die Auseinandersetzung ein. Die Pächter Christian und Jakob Spengler akzeptierten die Freigabe des Angelfischens durch den Schaffhauser Regierungsrat nicht: «Unter unseren Vorfahren wurde wiederholt das Angeln von anderen als den Pächtern von kompetenter Stelle durch öffentliche Publikation verboten und mit Strafe bedroht. Und auch während unserer Pachtzeit sind schon verschiedene Male Zuwider-

11 STASH, Protokoll Regierungsrat (RR) vom 1. September 1880.

12 Staatsarchiv Thurgau (StATG), Protokoll RR vom 18. September 1880.

13 StATG, Protokoll RR vom 22. September 1880.

14 STASH, RRA 3/20423, Brief von Pfarrer Brugger an den Schaffhauser Regierungsrat vom 27. Oktober 1880.

handlungen mit Strafe belegt worden.» Die Pächter argumentierten mit dem beim letzten Wiederantritt der Pacht abgegebenen gegenseitigen Versprechen, den Fischfang so zu betreiben, dass sich der Fischbestand erholen könne. Wenn die Regierung nun aber das Fischen freigebe, würden sie sich auch nicht mehr dem mit Kosten verbundenen Gebot der Bestandespflege verpflichtet fühlen. Sie hätten erheblich in neues Fischereiwerkzeug investiert, aber natürlich nur, weil sie auf das Verbot der Angelfischerei gezählt hätten. Selbst wenn diese nur vom Ufer aus erlaubt werde, sei ihnen der Schaden gewiss. Die Herstellung von Werkzeugen zur Anglerei sei nämlich so vervollkommenet worden, «dass es ein Leichtes ist, ein Fischwasser auf diese Art zu entvölkern, da die Zahl der Angler sich nicht nur aus allen Klassen, sondern auch aus allen Altersstufen rekrutiert». Die Pächter verlangten von der Regierung, auf ihren Entscheid zurückzukommen und «die Angelfischerei auf dem Rheine gänzlich zu untersagen».¹⁵

Der Schaffhauser Finanzverwalter Robert Joos stellte sich noch am gleichen Tag auf die Seite der Pächter. Er habe die letzte Verpachtung im Jahr 1876 selbst vorgenommen, schrieb er seinem Chef, dem Finanzdirektor, und sei immer davon ausgegangen, dass mit der Pacht das ausschliessliche und alleinige Fischereirecht versteigert werde. Dieses gehöre nicht dem Staat, sondern sei ein privates Recht der Klöster gewesen und auch geblieben, als es an den kantonalen Kirchen- und Schulfonds übergegangen sei. Der Finanzverwalter legte Dokumente bei, aus denen hervorgehe, «dass in früheren Jahren zu verschiedenen Zeiten die Bürger von Stein das Fischen mit der Angel beanspruchten, aber jedenfalls abgewiesen wurden».¹⁶ Dieser Hinweis macht deutlich, dass sich der Konflikt nicht nur zwischen den Thurgauer Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen und dem Kanton Schaffhausen abspielte, sondern immer wieder auch Bürger von Stein am Rhein das Angelrecht beansprucht hatten. Die Schaffhauser Finanzverwaltung stellte sich also resolut gegen den erst wenige Monate alten Beschluss der eigenen Kantonsregierung und beantragte dem Departementsvorsteher, es sei der Fischfang mit der Angel in den verpachteten Gewässern zu verbieten und dieses Verbot auf geeignete Weise bekannt zu machen. Der Finanzdirektor tat wie ihm vom Chefbeamten empfohlen und machte eine Kehrtwende um 180 Grad. Der Regierungsrat beschloss aber, vorerst nicht auf seinen Beschluss zurückzukommen, sondern abzuwarten, ob es wirklich zu einem Prozess mit dem Kanton Thurgau kommen würde.¹⁷

Wagenhausen hatte nicht einfach abgewartet, wie sich die Dinge in Schaffhausen entwickeln würden, sondern bereitete hinter den Kulissen die kommende Auseinandersetzung sorgfältig vor. Die Orts- und Kirchenvorsteherschaft bestellte beim Thurgauer Nationalrat und renommierten Juristen Karl Fehr-

15 STASH, RRA 3/20423, Brief der Gebrüder Spengler an die Schaffhauser Finanzdirektion vom 12. Dezember 1880.

16 STASH, RRA 3/20423, Brief ohne Unterschrift (wahrscheinlich von Robert Joos) an die Schaffhauser Finanzdirektion vom 15. Dezember 1880.

17 STASH, Protokoll RR vom 22. Dezember 1880.

Merkle zwei Rechtsgutachten¹⁸ und schaltete den höchsten Behördenvertreter der Munizipalgemeinde ein, den wenige Monate früher neu gewählten Ammann Jakob Erzinger aus Kaltenbach. Sie verlangte von ihm, mit einem öffentlichen Aufruf alle an der Fischerei interessierten Kreise aufzufordern, ihre Rechte geltend zu machen und Beweisstücke dafür beizubringen. Die offensichtlich gut informierte Vorsteherschaft lieferte Erzinger auch gleich eine Textvorlage, eine zwei Jahre früher im Amtsblatt erschienene Publikation des Bezirksamtes Steckborn.¹⁹ Der Gemeindeammann widersetzte sich anfänglich dem Ansinnen mit dem Argument, er sei dazu als Gemeindevertreter nicht befugt, weil auf der anderen Seite ein Kanton involviert sei. Um sicherzugehen, erkundigt er sich beim Regierungsrat.²⁰ Dessen Antwort zeigt, dass er nach wie vor kein Interesse hatte, in den Streit involviert zu werden: «Es erscheint der Gemeinderat als Polizeibehörde [...] kompetent, eine solche Aufforderung zu erlassen. Es ist überdies vom Standpunkt der Fischereipolizei erwünscht, die Inhaber von solchen Privatrechten kennen zu lernen, wobei selbstverständlich über bestrittene Anspruchsrechte der Zivilrichter zu entscheiden hätte, gleichviel, ob eine Privatperson oder eine Behörde solche Rechte geltend machen wird. Der Regierungsrat hat daher in keinem Falle mitzuwirken.»²¹ Erzinger schaltete daraufhin die zuständige Flurkommission der Munizipalgemeinde ein. Sie beauftragte den Präsidenten, die nötigen Publikationen in ihrem Namen zu erlassen.²² Der offenbar von Skrupeln geplagte Gemeindeammann schickte die vorgesehene «Bekanntmachung», bevor er sie publizierte, an den Schaffhauser Regierungsrat und entschuldigte sich, «solches ausführen zu müssen».²³

Am 15. März 1881 erschien das Inserat in der Lokalzeitung «Grenzbote»: «Bekanntmachung. Alle diejenigen, welche eine auf Urkunden oder altes Herkommen sich stützende Fischereigerechtigkeit im Rheinfluss im Banne Wagenhausen ansprechen zu können glauben, werden anmit aufgefordert, innert 30 Tagen à dato ihre diesfallsigen Beweisdokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift dem unterzeichneten Gemeinderath einzusenden, welcher nach Ablauf der bezeichneten Frist die geeigneten Schlussnahmen treffen wird. Kal-

18 Karl Fehr-Merkle wird in den hier konsultierten Dokumenten stets nur als Karl Merkle bezeichnet. Seine beiden Gutachten sind nicht mehr auffindbar. Der Nachlass befindet sich im StATG unter der Signatur 8'605.

19 Amtsblatt des Kantons Thurgau, 2. Februar 1878, S. 77: «Da seit Jänner 1878 die Fischerei theils Staatsregal theils Sache der Munizipalgemeinden geworden und in diesem Sinne bereits geordnet ist, handelt es sich darum, allfällige Fischereigerechtigkeiten im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 9. Heumonats 1877 kennen zu lernen. Es werden demnach sämtliche Privaten und Korporationen, welche auf den Gewässern des herwärtigen Bezirks solche Gerechtigkeiten beanspruchen, eingeladen, solches bei unterzeichneter Stelle und zwar unfehlbar bis 20. d. anzumelden, und den rechtlichen Bestand durch Urkunden oder andere Beweismittel zu belegen. Pfyn, den 2. Hornung 1878. Bezirksamt Steckborn. J. Rudin, Statthalter.»

20 Gemeindearchiv Kaltenbach (GAK), Kopialbuch, Brief an RR Thurgau.

21 StATG, Protokoll RR vom 4. März 1881.

22 Gemeindearchiv Wagenhausen (GAW), Flurkommission, Eintrag vom 5. März 1881.

23 GAK, Kopialbuch, Brief vom 11. März 1881.

tenbach, 10. März 1881. Namens des Gemeinderathes Jb. Erzinger, Gemeindegammann».²⁴

Im Schaffhauser Rathaus kam diese Aufforderung gar nicht gut an. Der neue Finanzdirektor Johann Georg Pletscher war «nicht geneigt, mit der Gemeindevorsteherschaft uns ins Benehmen zu setzen». Deshalb gab er die Antwort stufengerecht dem Thurgauer Regierungsrat: «Wir finden uns nicht veranlasst, diesem Ansinnen zu entsprechen, da wir als Nachfolger des ehemaligen Klosters St. Georgen in Stein am Rhein schon seit Jahrhunderten die dortige Fischerei zu beanspruchen hatten und dieselbe ohne Einsprache verpachteten.» Wenn nun also jemand Ansprüche erhebe, liege es an denen, sie zu beweisen, sicher nicht an Schaffhausen.²⁵ Pletscher verwahrte sich gegen allfällige Beschlüsse der Gemeindebehörde und bat den Thurgauer Regierungsrat, dies den Wagenhausern mitzuteilen. Das geschah umgehend und führte zu einer weiteren Eskalation.

Die Abteilung Kaltenbach/Rheinklingen der Flurkommission Wagenhausen tagte einen Monat später in Vollbesetzung samt Ersatzmännern und ging auf Konfrontationskurs. Sie stellte fest, dass dem internen und öffentlichen Aufruf, Ansprüche durch Einsenden von Beweisen anzumelden, nur die Orts- und Kirchengemeinde Wagenhausen nachgekommen sei. Darum «sei der Regierung des Kantons Schaffhausen die direkte und indirekte Ausübung der Fischerei am linken Rheinufer beim Ortsbann Wagenhausen untersagt, bis sie sich auf gütlichem oder gerichtlichem Wege über den rechtmässigen Besitz der Fischereigerechtigkeit ausgewiesen habe».²⁶ Wenige Tage danach schwor Pfarrer Brugger die Gemeindeversammlung auf diesen Kurs ein. Er teilte ihr mit, «dass die Orts- und Kirchenvorsteherschaft bereits Schritte zur Wiedererlangung der Fischerei auf den zum Gemeindebann Wagenhausen gehörenden Fischereidistrikten des Rheins getan» habe. Da aber zur Erreichung des Zwecks möglicherweise der Prozessweg beschritten werden müsse, fragte er die Versammlung, ob sie die Orts- und Kirchenvorsteherschaft dazu bevollmächtigen wolle. In der Abstimmung wurde diese Frage einstimmig bejaht.²⁷ Es war dies das erste und für lange Zeit letzte Mal, dass der Fischereistreit an einer Wagenhauser Gemeindeversammlung besprochen wurde. Aber es war der demokratische Rückhalt, dessen sich die Behörden versichern wollten und mussten. In Schaffhausen wurde verstanden, dass der Streit nun doch vor dem Richter enden könnte – und das wollte die Regierung vermeiden. Sie beauftragte Finanzdirektor Pletscher, in Stein am Rhein eine Konferenz zu veranstalten mit der Thurgauer Regierung und den Gemeindebehörden, «um die Streitsache unter Vorführung des vorhandenen Beweismaterials wo möglich zu einem gütlichen Austrag zu bringen».²⁸

24 Grenzbote, 15. März 1881.

25 STASH, RRA 3/20423, Brief vom 21. März 1881.

26 GAW, Flurkommission, Eintrag vom 2. Mai 1881.

27 GAW, Protokoll Wagenhausen vom 8. Mai 1881.

28 STASH, Protokoll RR vom 19. Juli 1881.

Erfolgreiche «Friedens-Konferenz»

Am 15. August 1881 trafen sich die Delegationen zur «Friedens-Konferenz» im Steiner Rathaus. Vonseiten des Thurgaus nahm Regierungspräsident Carl Vogler teil, vonseiten Schaffhausens Finanzdirektor Pletscher (Vorsitz), vonseiten Wagenhausens Ortsvorsteher Andreas Isler, Kirchenpfleger Heinrich Engeler, Pfarrer Brugger und der von ihnen zur Unterstützung beigezogene Nationalrat Karl Alfred Fehr-Merkle. Von dieser Konferenz gibt es ein ausführliches Protokoll. Vogler, Pletscher und Fehr legten nochmals und ausführlich die bisher vertretenen Argumentationen dar. Der angestrebte «gütliche Austrag» konnte aber nicht erreicht werden.²⁹

Die Pächter Christian und Jakob Spengler schienen mit diesem Ergebnis gerechnet zu haben, denn sie sandten dem Schaffhauser Regierungsrat nur einen Tag später ein offensichtlich vorbereitetes, nicht von ihnen, sondern von einer rechtskundigen Person verfasstes Schreiben, das sie aber eigenhändig unterzeichneten. Sie drohten nun ihrerseits mit gerichtlichen Schritten, sollte der Regierungsrat ihre Interessen nicht besser schützen. Sie trafen den wunden Punkt, indem sie festhielten, dass sie in dem ihnen zustehenden «ungeschmälernten Genuss des Pachtobjektes» erheblich eingeschränkt worden seien, «und zwar durch eine Verfügung der Regierung selbst». Diese habe nämlich das Angelfischen gestattet, «und seitdem wird denn auch diese Art der Fischerei in unserem Pachtgebiete sehr schwunghaft und von den verschiedensten Liebhabern betrieben, entgegen dem uns zugestandenem Rechte und zu unserem materiellen Schaden».³⁰

Das Schreiben der Pächter löste beim federführenden Finanzdirektor Pletscher einen ausführlichen Bericht an die Regierung aus. Er kulminierte im Antrag, «es sei die Fischerei in den Gewässern der oberen und unteren Fischenz bei Stein am Rhein jedermann bei Busse zu untersagen».³¹ Das Steiner Lokalblatt «Grenzbote» publizierte das am 1. September 1881 vom Regierungsrat beschlossene Fischereiverbot. Darin wurde denen, die ohne Patent fischten, eine Busse von 20 bis 40 Franken angedroht.³² Das beendete aber den Konflikt nicht, sondern weitete ihn aus, denn nun erhoben 23 Männer aus Stein am Rhein unverzüglich Beschwerde beim Schaffhauser Regierungsrat. Die Bürger argumentierten, dieses Verbot stehe in direktem Widerspruch zur regierungsrätlichen Weisung an den Stadtpräsidenten und den Landjäger vom 1. September des vergangenen Jahres, «wonach die Angelfischerei in Stein als einem öffentlichen Pachtgebiet nach herwärtigem Privatrecht, Paragraph 623, jedermann erlaubt ist». Die Eingabe der Pächter – von den Beschwerdeführern als «Querulanten» bezeichnet – sei in «tatsächlicher und rechtlicher Beziehung absolut unbegründet». Der Regierungsrat wurde aufgefordert, das soeben erlassene polizeiliche Verbot wieder

29 STASH, RRA 3/20423, Protokoll der Konferenz vom 15. August 1881.

30 STASH, RRA 3/20423, Brief von Christian und Jakob Spengler an den Schaffhauser RR vom 16. August 1881.

31 STASH RRA 3/20423, Antrag der Finanzdirektion an den RR vom 23. August 1881.

32 Grenzbote, 20. September 1881.

aufzuheben.³³ Das tat er aber nicht. Er war zur Überzeugung gelangt, mit dem bisher eingeschlagenen und durchaus widersprüchlichen Kurs nicht ans Ziel zu kommen und wollte das Problem nun grundsätzlich statt pragmatisch angehen. Er beauftragte seinen Staatsarchivar mit einem Gutachten, das die Rechtsfrage klären sollte.³⁴ Ernst Enderis lieferte es Anfang März des folgenden Jahres ab.

Das erste Gutachten

Enderis hatte die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden ausgewertet und kam zum Schluss, dass die Rechtslage seit der Zusammenlegung der beiden Fischenzen St. Georgen und Propstei Wagenhausen im Jahr 1484 nie mehr geändert worden sei, auch nicht in den zahlreichen Lehensbriefen des 16. und 17. Jahrhunderts. Andere Dokumente wie die Einungen von 1527, 1535, 1583, 1629, 1654 und 1726 mit ihren detaillierten Reusenverzeichnissen würden irgendwelche Rechte der beiden linksrheinischen Gemeinden Rheinklingen und Wagenhausen geradezu ausschliessen.³⁵ Der Schaffhauser Staatsarchivar verwies auch auf den vom evangelischen Kirchenrat des Kantons Thurgau am 22. Januar 1841 allen Pfarrämtern gegebenen Auftrag, Pfrundurbare anzufertigen. Im Urbar von Wagenhausen seien allerlei Besitztümer und Rechte aufgeführt, nicht aber eine Fischereigerechtigkeit, und so sei es auch schon im Pfrundbüchlein von 1622 gewesen.³⁶ Enderis rekapitulierte Urteile des Rates von Konstanz von 1513 und des Rates von Zürich von 1724, die beide eindeutig zugunsten der Lehensfischer ausgefallen seien.

So eindeutig war die Sache aber doch nicht, wie der in Diessenhofen unterzeichnete Fischereivertrag von 1654 beweist. Darin heisst es nämlich, es sei «allen und jeden, si sigen fischer oder nit, Vor- und Nachmittag und allenthalben auf dem Rhein, auch in fremden Waiden und Fischenzen» erlaubt, «die frei unbetrügliche Feder-, Hasel- oder Rutenangel [...] zu gebrauchen».³⁷ Diese Bestimmung war allerdings durch einen neuen Erlass von 1726 wegen Missbräuchen wieder aufgehoben und ersetzt worden durch die frühere Regelung, wonach nur mit der Angel fischen dürfe, wer die Erlaubnis dazu vom Lehensherrs bekommen habe.³⁸

Der Schaffhauser Regierungsrat übernahm die Schlussfolgerungen seines Gutachters: «Das gesamte umfangreiche Urkunden- und Aktenmaterial von der ältesten bis auf die neue Zeit bietet überall keinen Anhaltspunkt dafür, dass Wagenhausen ein Fischereirecht irgendwelcher Art besessen hat.» Es wurde beschlossen, der Thurgauer Regierung das Gutachten Enderis samt Kopien der

33 STASH, RRA 3/20423, Brief vom 20. September 1881.

34 STASH, Protokoll RR vom 28. September 1881.

35 GAW, Enderis, Ernst: Fischerei bei Stein und Wagenhausen betreffend. Bericht von 1882 in Folge von Anständen mit der Gemeinde Wagenhausen, Schaffhausen, 6. März 1882, S. 6–7.

36 Enderis (vgl. Anm. 35), S. 7–8.

37 Enderis (vgl. Anm. 35), S. 11.

38 Enderis (vgl. Anm. 35), S. 7. Der Vertrag wurde unterzeichnet von: Bischof von Konstanz, Kloster Einsiedeln, St. Georgen, Stadt Schaffhausen, Wilhelm Im Thurn, Kloster Paradies, Stadt Diessenhofen und Jakob von Grüt in Diessenhofen.

massgebenden Urkunden zuzustellen und den Regierungskollegen mitzuteilen, dass «gestützt darauf an der früher schon ausgesprochenen Ansicht festgehalten werde, wonach das bestrittene Fischereirecht ein ausserordentliches Privatrecht des Klosters Allerheiligen bzw. St. Georgen sei».³⁹

Der Thurgauer Regierungsrat leitete die buchstäblich dicke Post aus dem Schaffhauser Rathaus dem Gemeinderat von Wagenhausen und dessen Berater, Nationalrat Fehr-Merkle, weiter, weil ja «die Gemeinde Wagenhausen die Lösung dieser Frage an die Hand genommen und deren gerichtliche Verfechtung Herrn Fürsprech Merkle übertragen hat».⁴⁰ Den Wagenhausern passte die passive Haltung ihrer Kantonsregierung nicht. Sie forderten sie vielmehr auf, «die Fischereirechte der Gemeinde nach Kräften zu wahren, vor allem durch Aufrechterhaltung des gemeinderätlichen Fischereiverbots gegenüber der Regierung von Schaffhausen und ihren Fischenzpächtern». Es sei zwar schon richtig, zuerst einen gütlichen Vergleich anzustreben, man dürfe aber einem Prozess nicht aus dem Weg gehen und müsse in diesem Fall einfach darauf achten, dass Schaffhausen die Klägerrolle übernehme. Wagenhausen forderte die Regierung auf, den Prozess «auf Rechnung des Fiskus» zu führen oder zumindest die Gemeinde als Prozesspartei zu subventionieren.⁴¹

Dieses forschende Begehren brachte den Thurgauer Regierungsrat aber nicht von seiner bisherigen Politik ab. Er kam zunächst zum Schluss, dass Schaffhausen mit dem Gutachten Enderis und den historischen Urkunden klargemacht habe, dass der Kanton auf der ganzen Rheinbreite das ausschliessliche Fischereirecht als Privatrecht besitze und dass er die Ansprüche der Wagenhauser als völlig unbegründet zurückweise. Eine gütliche Regelung erschien ihm aussichtslos. Es bleibe nur der Weg des Zivilprozesses übrig, aber der Regierungsrat denke nicht daran, ihn für die Gemeinde zu führen. Staatliche Interessen seien nicht im Spiel, weil das Fischereirecht rein privatrechtlichen Charakter habe und die staatliche Territorialhoheit über das fragliche Gebiet nicht zur Diskussion stehe. Der Regierungsrat bekräftigte seinen Beschluss vom 18. September 1880, wonach die Gemeinde selber prozessieren müsse. Eine finanzielle Unterstützung lehnte er ab. Die Thurgauer Regierung sah aber auch keinen Grund, dem Begehren der Schaffhauser Kollegen nachzukommen und Wagenhausen zur Klageerhebung zu zwingen. Es müsse vielmehr der Gemeinde überlassen bleiben, «ihrerseits gegen den behaupteten Eingriff in ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte den Schutz des Richters anzurufen».⁴² Wagenhausen nahm dieses Verdikt zur Kenntnis, sah sich aber nicht veranlasst, das Gericht einzuschalten. Es fühlte sich im Recht und musste es nicht erst erstreiten.

Den Schaffhauser Kollegen hatte die Thurgauer Regierung geschrieben, sie überlasse es ihnen, ob sie als Kläger auftreten wollten.⁴³ Tatsächlich überwies

39 STASH, Protokoll RR vom 29. März 1882.

40 StATG, Protokoll RR vom 14. April 1882.

41 StATG, Protokoll RR vom 12. Oktober 1882.

42 StATG, Protokoll RR vom 12. Oktober 1882.

43 STASH, RRA 3/20423, Brief vom 12. Oktober 1882.

die Schaffhauser Staatskanzlei das Dossier «zur Prüfung und Begutachtung» an die Staatsanwaltschaft.⁴⁴ Zu welchen Schlüssen diese Behörde kam, lässt sich leider nicht mehr eruieren, da die Akten nicht mehr vorhanden sind. Vor dem zuständigen Bezirksgericht Steckborn fand in den Jahren 1883 bis 1886 in dieser Sache kein Prozess statt, und auch im Rahmen von späteren Konflikten wird nie von einem präjudizierenden Gerichtsurteil die Rede sein. Es darf deshalb angenommen werden, dass Schaffhausen ebenfalls auf eine gerichtliche Beurteilung der Rechtslage verzichtete, aber wie Wagenhausen auf seinen Rechten beharrte.

Am 25. September 1884 verstarb Pfarrer Brugger im Amt. Mit ihm verlor Wagenhausen die treibende Kraft in diesem Fischerstreit. Zehn Jahre später schrieb Ortsvorsteher Isler dem Thurgauer Staatsarchivar Bruno Meyer, der sich nach den Akten erkundigt hatte, der Prozess sei nach Bruggers Tod nicht weitergeführt worden.⁴⁵ Ein weiteres Indiz für die entscheidende Rolle, die der Pfarrer gespielt hatte.

Den angestrebten «gütlichen Austrag» fand der Fischerstreit dagegen auf der Schaffhauser Seite. Im September 1885 reichten 31 Steiner Bürger dem Regierungsrat eine Petition ein. Sie verwiesen auf die bevorstehende Neuverpachtung der Fischenz St. Georgen und ersuchten die Regierung, eine Regelung zu treffen, wie sie im Pachtgebiet Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall schon längst üblich sei. In diesem Gebiet war die Angelfischerei vom Ufer aus all denen gestattet, die sich eine Fischerkarte gekauft hatten.⁴⁶ Tatsächlich beschloss die Regierung, «nach Ablauf des gegenwärtigen Pachtvertrages die Angelfischerei in der Fischenz bei Stein am Rhein vom Lande aus gegen Bezahlung einer Patenttaxe zu gestatten».⁴⁷

Der Konflikt mit Rheinklingen 1926 bis 1937

Auswärtige lösen neue Auseinandersetzungen aus

In den 1920er-Jahren brach der Konflikt um das Recht auf die Freianglererei erneut aus, wobei sich der Schwerpunkt des Geschehens nun von Wagenhausen nach Rheinklingen verlagerte. Die beiden Gemeinden arbeiteten aber eng zusammen, weil sie auf die gleiche Art und Weise betroffen waren. Der Streit zog sich über mehr als zehn Jahre hin. Von den 40 Jahre zurückliegenden Auseinandersetzungen schien (mit einer Ausnahme) niemand mehr etwas zu wissen. Es war, als würde das Spiel wieder auf Feld eins beginnen.

Ausgelöst wurde der neue Streit durch Klagen der Pächter, befeuert von vier Berichten des Schaffhauser Fischereiaufsehers Max Rodel. Die Pächter des

⁴⁴ STASH, RRA 3/20423, Brief der Schaffhauser Staatskanzlei an Staatsanwalt Walter vom 7. November 1882.

⁴⁵ STASH, RRA 3/20423, Brief vom 22. Mai 1894.

⁴⁶ STASH, RRA 3/20423, Petition an die Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen, datiert «im September 1885». Mit «untere Fischenz» ist das Pachtgebiet Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall gemeint.

⁴⁷ STASH, RRA 3/20423, Brief des Regierungsrates an die Petitionäre vom 7. Oktober 1885.

St.-Georgen-Fischwassers waren für die Periode 1928–1936 die Berufsfischer Albert und Louis Graf aus Stein am Rhein (Abb. 3).⁴⁸ Sie schuldeten dem Kanton Schaffhausen für die Pacht einen Jahreszins von 3150 Franken, was bei der damals üblichen vierprozentigen Verzinsung dem Ertrag eines Vermögens von 70 000 Franken entsprach.⁴⁹ Ihr wirtschaftliches Interesse am Fischfangmonopol war also offenkundig.

Fischereiaufseher Rodel lieferte der Schaffhauser Polizeidirektion am 20. Dezember 1926 einen ausführlichen Bericht ab.⁵⁰ Er verwies auf seinen vorangegangenen Rapport vom März 1924 und kam zum Schluss, dass sich seither die Verhältnisse statt gebessert derart verschlechtert hätten, «dass [...] dringend Abhilfe nötig ist». Es gehe doch nicht an, dass der Kanton Schaffhausen jährlich für 5000 Franken Jungfische aussetze, dem Pächter Beschränkungen im Interesse der Bestandespflege auferlege und dann zusehen müsse, wie das Wasser von Unberechtigten ausgefischt werde. Auf der Thurgauer Seite fische «seit einigen Dezennien jedermann nach Belieben, selbst während den gesetzlichen Schonzeiten». An Samstagen und Sonntagen zähle er 40 bis 50 Angler. Rodel schrieb von «verbotenen Praktiken» wie dem Fischen mit der Dreiangel, dem Fangen untermässiger Äschen und dem Verkauf des Fangs in Schaffhausen. Der für das Thurgauer Hoheitsgebiet eigentlich zuständige, aber weitab vom Schuss in Ermatingen residierende Fischereiaufseher Konrad Ribi beschrieb die Zustände in einem Brief an das Thurgauer Forst- und Fischereidepartement zwei Jahre später so: «Oft kamen an einem Samstagnachmittag mit Auto, Motorvelo und gewöhnlichem Velo 35 bis 40 Personen und fischten den ganzen Nachmittag, blieben bei gutem Wetter im Freien über Nacht und fischten dann den ganzen Sonntag, und je nach Jahreszeit fing oft ein einziger Fischer 15 bis 20 Kilo Fische.»⁵¹ Gemäss einem späteren Bericht von Rodel aus dem Jahr 1933 schätzten die Gebrüder Graf die jährliche Fangquote der Auswärtigen auf 6000 bis 7000 Fische.⁵²

Die Ortsvorsteher Konrad Bölsterli von Wagenhausen und Albert Vetterli von Rheinklingen bestätigten die Feststellungen der Fischereiaufseher. Das «Fischen durch Fremde und während den Schonzeiten» nehme tatsächlich überhand und sei erst noch verbunden mit Kulturschäden. Gegenüber dem Bezirksamt Steckborn verwahrten sie sich aber gegen die weiteren Schlussfolgerungen von Fischereiaufseher Rodel: «Dagegen haben wir mit Befremden aus dem Rapport ersehen, dass am Rechte der freien Angelfischerei vom Ufer aus [...] gerüttelt werden will.» Die Vorsteher verwiesen auf die «wohl Jahrhunderte lange

48 Für die Identifikation der auf Abb. 3 abgebildeten Personen danken wir Felix Graf, Stein am Rhein.

49 Werner (vgl. Anm. 1), S. 5. 70 000 Franken entsprachen dem steuerpflichtigen Vermögen des reichsten Rheinklinger Bauern.

50 StATG, 4'912, 0.1/1, Rapport von Fischereiaufseher Max Rodel an die Polizeidirektion Schaffhausen.

51 StATG, 4'912, 0.1/1, Brief von Ribi an das Fischereidepartement TG vom 19. April 1929.

52 Müller, Johannes: Bericht über die Auseinandersetzungen betr. die von den Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen beanspruchte Angelfischerei vom 21. Mai 1964; erweiterte Fassung vom 8. September 1964.



3 Die Steiner Berufsfischer Brüder Graf, Söhne von Albert Graf, und ihre Helfer im November 1971 beim Einholen der Netze vor der Bibernmühle. Von rechts: Kurt Böni, Hans Beerli, Hans Graf, Albert Graf, Ernst Fricker, Jakob Korradi und der Fotograf Walter Greuter (?). Foto: Max Baumann. Stadtarchiv Schaffhausen.

Ausübung dieses Rechts» durch ihre Gemeindeangehörigen und schlugen dem Bezirksamt Steckborn folgende Lösung vor:

1. Die Angelfischerei sei nur Einwohnern und Bürgern von Wagenhausen und Rheinklingen auf dem jeweiligen Uferabschnitt ihrer Wohngemeinde zu erlauben.

2. Den Fischern sei ein Ausweis abzugeben, damit Punkt 1 kontrolliert werden könne.

3. Die Aufsicht sei der Fischereipolizei Thurgau zu übertragen.

4. Widerhandelnde seien zu büssen.⁵³

Diesem Vorschlag waren Gemeindeversammlungen in Wagenhausen und Rheinklingen vorausgegangen. In Rheinklingen war ein Antrag angenommen worden, wonach der Vorsteher persönlich bei der Kantonsregierung vorsprechen und um «das lang ersessene Recht kämpfen» müsse.⁵⁴ Einen ähnlichen Beschluss hatten auch die Wagenhauser gefasst. Statthalter Eduard Hanhart unterbreitete

⁵³ Gemeindearchiv Rheinklingen (GAR), 820/9.7, Brief der Ortsvorsteher Konrad Bölsterli und Albert Vetterli an das Bezirksamt Steckborn vom 18. Februar 1927.

⁵⁴ GAR, Protokoll der Gemeindeversammlung Rheinklingen vom 11. Februar 1927.

den Vorschlag dem Thurgauer Forst- und Fischereidepartement und erinnerte es an den Streit mit Pfarrer Brugger in den frühen 1880er-Jahren. Damals habe der Schaffhauser Regierungsrat dem Pfarrer geschrieben, das Fischen mit Angeln sei erlaubt, und daran müsse angeknüpft werden.⁵⁵ Dies blieb während der ganzen nun folgenden Auseinandersetzungen der einzige Hinweis auf den Konflikt 40 Jahre zuvor. Er wurde insbesondere von der Thurgauer Regierung zu keinem Zeitpunkt als Argument verwendet, obwohl sie damit von Anfang an eine ganz andere Position hätte einnehmen können.

Das Forst- und Fischereidepartement nahm Kontakt auf mit der Schaffhauser Polizeidirektion und plädierte für eine pragmatische Lösung: «Wir würden es als eine beidseitig glückliche Lösung betrachten, wenn zur Zeit das von den genannten Gemeinden behauptete Recht der Fischerei nicht näher auf seinen Bestand untersucht würde. Unpräjudizierlich für die Rechtslage könnte ein tatsächlicher Zustand [...] geschaffen werden.»⁵⁶ Im Vordergrund stehe nun, die Missstände abzustellen, und diesbezüglich sei man sich ja einig.

Am 18. November 1927 kam es im «Rheinfels» in Stein am Rhein zu einer «konferenziellen Besprechung». Teilnehmer waren die Regierungsräte Adolf Koch (Thurgau, Vorsitz) und Jakob Ruh (Schaffhausen), die Pächter Albert und Louis Graf, Bezirksstatthalter Hanhart aus Steckborn, die Vorsteher Bölsterli und Vetterli sowie die Fischereiaufseher Ribi und Rodel.⁵⁷ Die Schaffhauser hatten den Entwurf für eine Vereinbarung mitgebracht und sogar einen Textvorschlag für die von den beiden Gemeinden zukünftig abzugebenden Fischerkarten. Der Entwurf sah folgendes vor: Freiangelerei nur noch für die Einwohner von Wagenhausen und Rheinklingen; Verbot der Nacht- und Erwerbsfischerei; Schonzeiten; Aufsicht durch den Kanton Schaffhausen; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1928. Man wähnte sich nahe am Ziel, aber nun machte ein Artikel in der «Schweizer Fischer-Zeitung» einen dicken Strich durch die Rechnung.⁵⁸

Der namentlich nicht bekannte Verfasser störte sich an der «hoheitlichen Überschreitung», wonach Schaffhausen auf Thurgauer Gebiet polizeiliche Aufsichtsrechte eingeräumt werden sollten. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, sich die Schaffhauser Vorschläge noch einmal etwas genauer anzusehen und sich mehr an den kantonalen Interessen zu orientieren. Schaffhausen wolle nämlich den fiskalischen Nutzen kassieren, für die Schäden der Rheinschifffahrt aber dürfe der Thurgau allein aufkommen, obwohl diese ausschliesslich im touristischen Interesse Schaffhausens liege. Der Thurgau müsse sich gegen solche «Anmassungen» wehren. Das Forst- und Fischereidepartement modifizierte in der Folge seine Position leicht und machte der Schaffhauser Polizeidirektion den Vorschlag, die Aufsicht zwar dem Schaffhauser Fischereiaufseher zu übertragen,

55 StATG, 4'912, 1.0/1, Brief von Statthalter Hanhart an das Fischereidepartement TG vom 2. April 1927.

56 StATG, 4'912, 1.0/1, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 4. Mai 1927.

57 StATG, 4'912, 1.0/1, Protokoll der Konferenz vom 18. November 1927.

58 Schweizer Fischer-Zeitung, Jg. 36, Nr. 2, Februar 1928.

aber im Dienst des Kantons Thurgau.⁵⁹ Nachdem keine Reaktion erfolgte, doppelte Regierungsrat Koch fünf Monate später unter Verzicht auf die sonst üblichen Höflichkeitsfloskeln nach: «Herr Regierungsrat! Es wäre uns angenehm, wenn die Frage der Fischerei vom Ufer aus bei Rheinklingen und Wagenhausen einer baldigen Lösung entgegen geführt würde. Dürfen wir Sie um einen diesbezüglichen Bericht bitten?»⁶⁰ Der sollte aber noch eine ganze Weile auf sich warten lassen, denn inzwischen hatte die Schaffhauser Regierung einen anderen Weg eingeschlagen. Mit dem an den Haaren herbeigezogenen Argument, der Thurgau habe den Vertragsentwurf der Schaffhauser «wegen der ungeklärten Rechtslage» nicht akzeptiert, brachte der Polizeidirektor den Regierungsrat dazu, bei Staatsarchivar Hans Werner ein Gutachten zu bestellen, das die historischen und rechtlichen Hintergründe klären sollte.⁶¹ Dieser Vorgang erinnert stark an das Jahr 1881, als die Schaffhauser Kantonsregierung ebenfalls einen Verhandlungsunterbruch einlegte und den damaligen Staatsarchivar Enderis mit einem Rechtsgutachten beauftragte. Es war 45 Jahre später offenbar niemandem mehr bekannt, auch dem Amtsnachfolger und neuen Gutachter Hans Werner nicht.

Zwei gegensätzliche Gutachten

Werner lieferte sein Gutachten ein Jahr später ab. Er verneinte das von Rheinklingen und Wagenhausen beanspruchte Sonderrecht rundweg mit folgenden Argumenten:

– Das königliche Recht (*ius regale*) habe im Laufe des Mittelalters das alte Volksrecht zunehmend verdrängt;

– im konkreten Fall habe König Heinrich II. sein alleiniges Recht auf das fragliche Fischwasser dem Kloster St. Georgen ins Stiftungsgut gegeben, und der gleiche Vorgang habe einst zur Fischerei des Klosters Wagenhausen geführt;

– der Kanton Schaffhausen sei später durch Kauf in die vollen Nutzungsrechte der ehemaligen Klöster getreten;

– wenn es ein Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden geben könne, dann nur in Form von Bewilligungen, die der Pächter ausstelle oder allenfalls in Form von Bewilligungen des Kantons als Verpächter, indem dieser das Uferangelrecht in den nächsten Pachtvertrag hineinschreibe.⁶²

«Angesichts dieser durchaus klaren Rechtslage», schrieb Werner mit leicht ironischem Unterton, «ist es interessant zu beobachten, wie seit Jahrhunderten je und je versucht wurde, in das hergebrachte private Fischereirecht eine Bresche zu schlagen und wenigstens die freie Anglerei vom Ufer aus wieder in Übung und zur Geltung zu bringen. Bei einem Teil des Volkes ist heute noch, wie der Funke unter der Asche, der Gedanke lebendig an die Zeit, wo jeder zugreifen

⁵⁹ StATG, 4'912, 1.0/1, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 17. Juli 1928.

⁶⁰ StATG, 4'912, 1.0/1, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 23. November 1928.

⁶¹ STASH, Protokoll RR vom 25. Juli 1928.

⁶² Werner (vgl. Anm. 1), S. 7–9.

durfte an dem Tische des Herrn, und sich nehmen konnte von dem Getier, das da schwimmt und kreucht und fleucht in der freien Gottesnatur. Besonders bei den Ufergemeinden des Kantons Thurgau ist es nicht verwunderlich, wenn ein überlieferter Rechtsinstinkt zu Gunsten der freien Anglerei besteht. Denn einmal geniessen die Gemeinden am Untersee auf Grund der alten Fischereiordnungen das allgemeine Fischereirecht, und ferner bestand im Kanton Thurgau überhaupt von 1832 bis 1888 völlige Fischereifreiheit.»⁶³

Werner bestritt das ungeschriebene Recht auf Freianglerei vom Ufer aus: «Das alte Volksrecht, der Gemeingebrauch, die Freianglerei, findet am historisch entwickelten privaten Fischereirechte seine Schranke. [...] Ein Gewohnheitsrecht konnte sich nicht herausbilden, weil der Fischereiberechtigte stets gegen die Freiangler vorging, wenn sie ihr Wesen trieben.»⁶⁴ Der Gutachter kam zu einem eindeutigen Schluss: «Die Quintessenz unserer Untersuchung ist die, dass die Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen weder als Korporationen noch ihre Einwohner als Einzelpersonen eine Befugnis zur freien Angelfischerei vom thurgauischen Ufer aus haben.»⁶⁵

Gestärkt durch dieses Gutachten machte sich der Kanton Schaffhausen in der Folge daran, seine Ansprüche durchzusetzen. Die Finanzdirektion stellte dem zuständigen Grundbuchamt in Eschenz am 15. Februar 1929 den Antrag, sein Fischereirecht als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch aufzunehmen. Davon erfuhren die Ortsvorsteher Vetterli und Bölsterli durch einen Brief des Thurgauer Departements für Forst- und Fischereiwesen. Diesem Brief mussten sie auch entnehmen, dass sie von ihrer Regierung keine Schützenhilfe erwarten konnten: «Voraussichtlich wird unseits das Fischereirecht des Kantons Schaffhausen anerkannt werden müssen. Wir halten auch dafür, dass den Einwohnern von Wagenhausen und Rheinklingen kaum eigene Rechte zustehen dürften.»⁶⁶ Das Departement verwies auf die Verhandlungen von 1927, die bis zur Klärung der Rechtslage unterbrochen worden seien. Diese sei nun durch das Gutachten Werner erfolgt.

Die beiden Ortsvorsteher akzeptierten die «Kapitulation» der eigenen Regierung aber nicht und gaben bei Rechtsanwalt Otto Isler in Schaffhausen ein eigenes Gutachten in Auftrag. Sie baten den Regierungsrat, bei dem von Schaffhausen beantragten Grundbucheintrag keine Eile an den Tag zu legen, dafür sei die Materie zu komplex.⁶⁷ Tatsächlich nahm der Thurgauer Regierungsrat zum Schaffhauser Antrag erst zwei Jahre später Stellung.

63 Werner (vgl. Anm. 1), S. 10–11.

64 Werner (vgl. Anm. 1), S. 20.

65 Werner (vgl. Anm. 1), S. 28.

66 StATG, Sign, 4'912, 0.1/1, Brief des Fischereidepartements TG vom 18. April 1929 an die Ortsvorsteher von Wagenhausen und Rheinklingen.

67 StATG, 4'912, 0.1/1, Brief der Ortsvorsteher Bölsterli und Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 21. Mai 1929.

Das Gutachten Isler datiert vom 21. Juni 1930.⁶⁸ Isler vertrat folgende These: Das Fischereirecht sei tatsächlich als Eigentum zu betrachten und genieße als solches verfassungsrechtlichen Schutz. Es sei aber damit nur das Hauptrecht gemeint. Daneben gebe es wie bei anderem Grundeigentum Rechte Dritter, die dem Haupteigentümer als Belastung oder Dienstbarkeit abverlangt würden und im Grundbuch vermerkt seien. Eine solche Nutzungsbeschränkung liege auch hier in Form der Uferangerei vor. Sie sei ein klassisches Gewohnheitsrecht, den Gemeindegossen allzeit freigestanden und von ihnen auch allzeit angewendet.⁶⁹ Werner vertrete «eine einseitig verzogene Deutung», verhalte es sich doch gerade umgekehrt: Das Privatrecht sei ins Volksrecht eingebrochen, nicht das Volksrecht ins Privatrecht. Isler zitierte aus der «Übereinkunft betreffend Fischereiordnung für den Untersee und Rhein von 1897»: «Desgleichen bedürfen Personen, welche die Angelfischerei nicht gewerbsmässig und nur mittels Angelrute vom Schweizerufer aus betreiben, einer Fischerkarte nicht.»⁷⁰ Der Gutachter schlug vor, das Recht auf Freianglererei als Personalservitut und das Recht für die Gemeindegossen als Gemeindeservitut aufzufassen. Die Servitute müssten im Grundbuch vermerkt werden, sollte der Kanton Schaffhausen sein Eigentum dort eintragen lassen.⁷¹

Nun riss dem Schaffhauser Finanzdirektor der Geduldsfaden. Er schrieb dem Amtskollegen in Frauenfeld: «Aus den Rapporten unserer Fischerei-Aufsichtsorgane und den Klagen der Fischerei-Pächter in Stein am Rhein geht hervor, dass die Zustände in der freien Angelfischerei am thurgauischen Rheinufer Wagenhausen-Rheinklingen immer unhaltbarer werden. [...] Da der Missbrauch für die dortige Fischereibewirtschaftung einen fortwährend krasserem Charakter annimmt, scheint mir eine Regelung der schwebenden Frage sehr am Platze zu sein.» Der Finanzdirektor stellte in Aussicht, ab Neujahr 1931 «jeglichen Frevel zur Anzeige zu bringen», und forderte die Thurgauer Regierung auf, zu handeln und konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wer was zu tun habe.⁷² Auf diesen Druckversuch reagierten die beiden Ortsvorsteher mit Gegendruck. Sie sandten ihrer Kantonsregierung das Gutachten Isler und forderten sie auf, sie in ihren rechtmässigen Ansprüchen zu unterstützen. Das Fischereirecht Schaffhausens dürfe nur dann ins Grundbuch eingetragen werden, «wenn zugleich unser Recht der freien Angelfischerei als Dienstbarkeit [...] miteingetragen wird».⁷³

Die Thurgauer Regierung liess sich aber weder umstimmen noch vor den Karren der zwei Gemeinden spannen: «Es besteht für den Regierungsrat keine Veranlassung, das vom Kanton Schaffhausen geltend gemachte [...] Fischerei-

68 Isler, Otto: An die Ortsverwaltungen Wagenhausen und Rheinklingen. 21. Juni 1930. Gutachten unter Verwendung folgender Akten aus dem STASH, RRA 3/20423.

69 Isler (vgl. Anm. 68), S. 6.

70 Isler (vgl. Anm. 68), S. 11.

71 Isler (vgl. Anm. 68), S. 16.

72 StATG, 4'912, 1.0/1, Brief der Finanzdirektion SH an die Finanzdirektion TG vom 8. Januar 1931.

73 StATG, 4'912, 1.0/1, Brief von Bölsterli/Vetterli mit Gutachten Isler an das Fischereidepartement TG vom 23. Januar 1931.

recht im Rahmen seiner bisherigen Ausübung nicht anzuerkennen.» Was die von Wagenhausen und Rheinklingen «geltend gemachten Nutzungsrechte an der belasteten Fischenz anbelangt, wird es Sache der zuständigen Gemeindebehörden sein, ihre Servitutrechte im vorgesehenen Bereinigungsverfahren anzumelden». Wie früher schon sah sich die Kantonsregierung nicht in der Rolle der Schiedsrichterin. Sollte es keine Einigung geben, müsse halt der Gerichtsweg beschritten werden.⁷⁴

Der Streit eskaliert

Die Thurgauer Regierung ermächtigte das Grundbuchamt in Eschenz, «das zur Eintragung angemeldete Grundstück in den Güterkataster aufzunehmen und den nachgesuchten Eintrag über das geltend gemachte Fischereirecht [...] vorzunehmen».⁷⁵ Das Grundbuchamt publizierte am 20. August 1931 den Eintrag der St.-Georgen-Fischenz zugunsten des Kirchen- und Schulfonds des Kantons Schaffhausen. Wagenhausen und Rheinklingen reagierten umgehend mit einer von Otto Isler geschriebenen Eingabe und verlangten folgenden Eintrag: «Der jeweilige Eigentümer der St. Georgenfischenz hat zu dulden, dass jedermann, der in Wagenhausen oder Rheinklingen wohnhaft ist, im Bereich der Gemarkung seiner Ortsgemeinde mit der Angelrute am Rhein fischen darf, jedoch nur vom Ufer aus und nur mit der Angel.»⁷⁶ Wegen dieser Einsprache konnte der Eintrag ins Grundbuch vorerst nicht vorgenommen werden.

Davon unbeeindruckt legte Schaffhausen am 17. Mai 1932 einen neuen Entwurf für eine Vereinbarung vor. Sie enthielt nichts weniger als den Verzicht der beiden Gemeinden auf ihre Rechte. Als Gegenleistung offerierte ihnen Schaffhausen sieben Angelkarten pro Jahr für je vier Franken.⁷⁷ Konrad Bölsterli und Albert Vetterli akzeptierten diese Vorschläge nicht, weil «unser Recht auf die Uferanglerei in eine blosser Erlaubnis umgewandelt würde».⁷⁸ Der Thurgauer Regierungsrat hingegen genehmigte den bereinigten Vertragsentwurf und überwies ihn an den Grundbuchverwalter in Eschenz. Staatsarchivar Hans Werner nahm deshalb an, «dass die beiden Gemeinden in dieser Form zustimmen werden».⁷⁹ Da irrte er sich aber gewaltig.

Die Gemeindeversammlungen vom 4. August 1932 in Wagenhausen und 14. August 1932 in Rheinklingen lehnten den Vereinbarungsentwurf geschlos-

74 StATG, Protokoll RR vom 3. Februar 1931.

75 STASH, Protokoll RR vom 11. Februar 1931.

76 GAR, 820/9.7, Brief der Ortsverwaltungen von Wagenhausen und Rheinklingen an das Grundbuchamt Eschenz vom 17. September 1931.

77 GAR, 820, 9.7, Vereinbarung zwischen dem Kirchen- und Schulfonds des Kantons Schaffhausen, vertreten durch die kantonale Finanzdirektion, und den thurgauischen Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen, vertreten durch deren Vorsteher betreffend das Angeln vom thurgauischen Rheinufer aus, vom 17. Mai 1932.

78 GAR, 820/9.7, Brief an den Vorsitzenden der Bereinigungskommission, Herrn Grundbuchverwalter Isler, Wagenhausen, vom 26. August 1932.

79 GAR, 820/9.7, Brief von Staatsarchivar Hans Werner an Grundbuchverwalter Isler vom 17. Mai 1932.

sen ab.⁸⁰ Um ihren Kampfwillen zu unterstreichen, beschloss die Wagenhauser Gemeindeversammlung sogar einen Kredit, damit man notfalls bis vor Bundesgericht gehen könne. Die Ortsvorsteher hatten sich vorgängig bei ihrem Gutachter Otto Isler nach den Kosten eines Gerichtsverfahrens erkundigt. Er riet von einem solchen ab und empfahl den Gemeinden den Kauf oder Verkauf ihres Angelrechts.⁸¹ Ein solches Unterfangen lehnten aber auch die Rheinklinger einmütig ab. Der Protokollführer gab für einmal Einblick nicht nur in die Fakten, sondern auch in die Gemütslage der versammelten Männer: «Dieser Entscheid mag von dem Geiste bestimmt gewesen sein, unser altes Recht nicht um schnöden Judaslohn zu verschachern, sondern ihm mit allen Kräften zum Durchbruch zu verhelfen.»⁸²

Schaffhausen machte Ernst mit dem im Vereinbarungsentwurf vorgesehenen Angelverbot für Auswärtige, nachdem Pächter Graf erneut Anzeige erstattet hatte wegen der «Gefährdung des Äschenbestandes». Das Verbot löste umgehend eine Protestversammlung von fünfzehn «Auswärtigen» aus – den «Schaffhauser Sportfischern». Sie wandten sich an die Thurgauer Regierung und stellten fest, dass Schaffhausen gar nicht das Recht habe, ein Verbot ausserhalb des eigenen Kantons zu erlassen, schon gar nicht, «nachdem nun seit ca 50 Jahren die Angel-fischerei vom Ufer aus im dortigen Gebiet erlaubt war».⁸³ Für den fälschlicherweise ihnen angelasteten Rückgang des Äschenbestandes gebe es ganz andere Gründe, nämlich

- die Dampfschiffe, deren hohe Wellen die Jungfische auf das trockene Ufer beförderten, wo schon die Katzen auf sie warteten;
- die vielen Motorboote, die die Fische in ruhigere Gewässer vertrieben;
- die Gewässerverschmutzung.

Um einen aktuellen Zustandsbericht zu bekommen, schickte das Thurgauer Forst- und Fischereidepartement Landjäger Hans Seger aus Eschenz auf einen Kontrollgang. Seger liess sich vom Steiner Kollegen Fritz Häsler begleiten und berichtete anschliessend von grassierendem Missbrauch. Man könne direkt von «Berufs-Angelfischern» aus Schaffhausen, Neuhausen, Stein am Rhein und dem Kanton Zürich reden, darunter viele Arbeitslose. Sie würden mit Fischen mehr verdienen als mit der Arbeitslosenunterstützung und mit ihrer Beute einen regelrechten Handel treiben. Die beiden Polizisten gaben den angetroffenen Fischern an Ort und Stelle den Tarif durch, kamen damit aber gar nicht gut an, vor allem nicht bei den in Wagenhausen und Rheinklingen Niedergelassenen. Diese beanspruchten für sich den Status «Einwohner» und beriefen sich auf die weiterhin gültige Thurgauer Fischereiübereinkunft von 1897, die die Uferanglerei ohne Patent ausdrücklich erlaube.⁸⁴

80 GAR, 820/9.7, Protokoll der Gemeindeversammlung Rheinklingen vom 14. August 1932.

81 GAR, 820/9.7, Brief von Otto Isler an die Ortsverwaltungen Rheinklingen und Wagenhausen vom 28. Juli 1932.

82 GAR, 820/9.7, Protokoll der Gemeindeversammlung Rheinklingen vom 14. August 1932.

83 StATG, 4'910, 1.1.5, Brief an den RR TG vom 18. April 1933.

84 Das galt nur für öffentliche Gewässer.

Dieser Rapport lockte nun doch das Thurgauer Forst- und Fischereidepartement aus der bisher geübten Reserve. Es wies das Bezirksamt in Steckborn an, alle Fischer mit Ausnahme der Einwohner von Rheinklingen und Wagenhausen zu büssen, bis die Angelegenheit definitiv geklärt sei.⁸⁵ Der Statthalter tat wie geheissen. Aber zwei der Gebüssten rekurrirten umgehend an das Bezirksgericht in Steckborn – und bekamen recht. In den Urteilsrezessen vom 20. Dezember 1933 begründete das Bezirksgericht die Freisprüche damit, dass das von Schaffhausen behauptete Fischereirecht umstritten und gerichtlich nie festgestellt worden sei.⁸⁶ Die Schaffhauser Regierung reagierte mit der Aufforderung an die Thurgauer Kollegen, nun halt ihrerseits gegen die Frevlerei vorzugehen, weil sie selbst keine Befugnisse mehr habe und gewaltigen Schaden erleide. Schaffhausen habe Anspruch auf den Schutz seiner Rechte, soweit diese unbestritten seien. Die Sache mit Rheinklingen und Wagenhausen könne man vorerst hängig bleiben lassen.⁸⁷ Kurz darauf trafen sich die Regierungsräte Adolf Koch (Thurgau) und Jakob Ruh (Schaffhausen). Sie verständigten sich auf ein Fischereiverbot, das «bis auf weiteres» für alle gelten solle ausser für die Rheinklinger und Wagenhauser. Die Formulierung «bis auf weiteres» liess indes bei den inzwischen sehr hellhörig gewordenen Ortsvorstehern und ihrem Anwalt Otto Isler die Alarmglocken läuten. Das könne ein «fatales Präjudiz» sein in Bezug auf das von ihnen beantragte Servitut im Grundbuch. Sie verlangten den Verzicht auf diesen Passus in der vorgesehenen Ausschreibung im Amtsblatt.⁸⁸ Ein Entscheid unterblieb allerdings, wenn auch aus tragischen Gründen: Der federführende Regierungsrat Koch war kurz zuvor, am 12. März 1935, im Amt verstorben.

Acht Monate später nahm die Schaffhauser Regierung den Faden wieder auf und verlangte vom Thurgau, nun endlich vorwärtszumachen. Dies bewog Kochs Nachfolger Willi Stähelin, sich mit dem Schaffhauser Kollegen zu treffen und zu beschliessen, das vorgesehene Verbot ohne den Passus «bis auf weiteres» zu publizieren und mit Verbotstafeln an den Ufern zu markieren.⁸⁹ Die Ortsvorsteher zeigten sich zufrieden, das Bezirksamt erliess die Bekanntmachung per 20. August 1935 im Amtsblatt. Offen blieb aber immer noch die Rechtsfrage und die mit den beiden Ortsgemeinden auszuhandelnde Vereinbarung.

Einigung und neue Schwierigkeiten

Anfang Mai 1935 schickte die Schaffhauser Regierung ein Mahnschreiben an Regierungsrat Stähelin. Dieser legte die Zurückhaltung seines Vorgängers ab und mischte sich nun auch materiell ein. Er wollte die Vereinbarung publizieren,

85 StATG, 4'910, I.I.5, Brief des Fischereidepartements TG an das Bezirksamt Steckborn vom 30. September 1933.

86 StATG, 4'910, I.I.5, Urteilsrezesse Bezirksgericht Steckborn vom 20. Dezember 1933.

87 StATG, 4'910, I.I.5, Brief des RR TG vom 9. Januar 1934.

88 StATG, 4'910, I.I.5, Brief des BA Steckborn an das Fischereidepartement TG vom 25. September 1934.

89 StATG, 4'910, I.I.5, Brief des RR SH an den RR TG 13. August 1935.

verlangte von Schaffhausen aber zusätzlich eine offizielle Erklärung, wonach die Rechte von Rheinklingen und Wagenhausen damit in keiner Weise beschnitten würden. Zudem wolle der Thurgau nicht mehr den Schaffhauser Fischereiaufseher auf seinem Hoheitsgebiet amten sehen. Die Schaffhauser Regierung akzeptierte unter der Voraussetzung, dass die beiden Gemeinden ihren Widerstand nicht länger fortsetzten.⁹⁰ Daraufhin kam es einmal mehr zu Verhandlungen zwischen den beiden Regierungsräten, in Anwesenheit der beiden Ortsvorsteher, im «Rheinfels» in Stein am Rhein. Sie erzielten eine Einigung mit folgenden Punkten:

1. Der Thurgau erlässt für die St.-Georgen-Fischerei ein Fischereiverbot für alle, die nicht Inhaber privater Fischereirechte (Kanton Schaffhausen) oder nicht von diesen Inhabern Bevollmächtigte sind (Pächter).

2. Ausgenommen davon sind die Einwohner von Wagenhausen und Rheinklingen.

3. Die Ortsvorsteher müssen Fischerkarten ausgeben, und zwar nur an Einwohner und erst nach Erfüllung ihrer Schulpflicht.

4. Die Aufsicht wird durch den Kanton Thurgau ausgeübt.

5. Die Frage der Rechte wird offengelassen und auf spätere Verhandlungen vertagt.

6. Die Vereinbarung wird im Amtsblatt des Kantons Thurgau publiziert und in Form von Verbotstafeln an den Ufern signalisiert.⁹¹

Bölsterli und Vetterli teilten dem Forst- und Fischereidepartement umgehend mit, dass sie einverstanden seien.⁹² Ende August nahm auch die Schaffhauser Regierung zustimmend Kenntnis von der Publikation der Vereinbarung im Thurgauer Amtsblatt.⁹³

Damit waren die Probleme aber immer noch nicht endgültig aus der Welt geschafft. Schon am 1. Dezember 1935 berichtete Ortsvorsteher Vetterli dem Forst- und Fischereidepartement, Rheinklingen habe an die Abgabe von Fischerkarten weitere Bedingungen knüpfen müssen, «weil sich fremde Elemente auf Umwegen in unsere Gemeinde einzuschleichen versuchen, indem sie glauben, durch Mietung eines Zimmers seien sie Einwohner und hätten dann ohne weiteres Berechtigung zum Bezuge einer Fischerkarte. Unter diesen Umständen hätten wir bald die alten Zustände wieder gehabt, und diesem wollten wir einen Riegel stossen.»⁹⁴ Vetterli hatte zuvor auf den 23. November 1935 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung anberaumt mit dem einzigen Traktandum «Fischerei». Die Versammlung beschloss einschränkende Bedingungen: 1. Fischerkarten erhalten Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren, Niedergelassene nach

90 STASH, Protokoll RR vom 10. Januar 1935.

91 StATG, 4'930, 2.1/0.

92 GAR, 820/9.7, Brief der Ortsvorsteher Bölsterli und Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 20. August 1935.

93 STASH, Protokoll RR vom 28. August 1935.

94 GAR, 820/9.7, Brief von Albert Vetterli an den Chef des Fischereidepartements TG vom 1. Dezember 1935.

einem Jahr. 2. Ausnahmen werden bei Niedergelassenen gemacht, wenn es sich um Grenzwächter handelt oder wenn jemand eine Liegenschaft erworben hat. Solche Ausnahmen muss aber die Ortskommission genehmigen.⁹⁵

Die Affäre Fehr

Ein gutes Jahr später ereignete sich ein spektakulärer Zwischenfall, ein Verstoss gegen die eben erst in Kraft getretene Regelung. Aufgeschreckt durch Fischereiaufseher Karl Nägeli, intervenierte der Schaffhauser Regierungsrat bei den Kollegen in Frauenfeld, worauf der Departementschef den Ortsvorsteher von Rheinklingen zur Stellungnahme aufforderte. Diese geriet zur Beichte: «Ich bekenne», schrieb Albert Vetterli am 27. Januar 1936, «dass ich aus eigenem Ermessen an Nichteinwohner Fischerkarten abgegeben habe.» Das Schreiben endete «mit der angenehmen Hoffnung, Sie werden mir mein Vergehen entschuldigen».⁹⁶ Vetterli hatte Fischerkarten an drei auswärts wohnende, aber in Rheinklingen aufgewachsene Männer ausgegeben: Fritz Fehr, Bankbeamter in Zürich, Hermann Fehr, Grenzwächter in Goumois, und dessen jüngeren Bruder Willi Fehr, Wagnerlehrling in Stammheim. Vetterli schrieb dem Regierungsrat, es sei «nun einwandfrei festgestellt, dass die Herren Gebrüder Fehr dieses Entgegenkommen missbrauchten und zwar in einer Weise, die jedem Hohn spottet». Er habe von diesem Frevel keine Ahnung gehabt.

Hermann Fehr hatte schon eine Woche früher aus dem Jura nach Frauenfeld geschrieben. Er sei nicht nur von einem Schaffhauser Beamten auf Thurgauer Gebiet kontrolliert worden, dieser habe sogar zugegeben, dies gar nicht tun zu dürfen. Zudem habe der fehlbare Fischereiaufseher Nägeli behauptet, der Verkauf von Fischen sei nicht gestattet, was weder ihm noch seinem Bruder bekannt gewesen sei. Ein solches Verbot sei auch nicht plausibel nach all dem, was die Schaffhauser Sportfischer schon verkauft hätten.⁹⁷ Das Departement fragte bei Vetterli nach: Versteht man unter bisherigem Recht auch das Verbot des Verkaufs von Fischen? Und: Hat tatsächlich und entgegen der Vereinbarung der Schaffhauser Fischereiaufseher auf Thurgauer Territorium interveniert?⁹⁸ Ortsvorsteher Vetterli hielt in seiner Antwort fest, man sei in Rheinklingen effektiv der Meinung, fischen sei nur für den Eigenbedarf gestattet. Er räumte aber ein, dass schon früher «von etlichen Fischern ein Teil ihrer Beute verkauft» worden sei. Den ganzen Fang zu verkaufen, widerspreche aber eindeutig der gängigen Praxis: «Wenn nun die Herren Gebr. Fehr einer anderen Auffassung waren, so haben sie sich einen groben Verstoss gegen unsere Abmachung zuschulden kommen lassen, denn in zehn Tagen über 50 kg Fische fangen und verkaufen betrachte ich als gewerbsmässig fischen.» Vetterli gab zu, dass der Schaffhauser Fischereiaufseher Nägeli ans Thurgauer Ufer gekommen sei und die Gebrüder Fehr kontrolliert

95 GAR, 820/9.7, Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 1935.

96 GAR, 820/9.7, Brief von Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 27. Januar 1936.

97 StATG, 4'910, 1.1.5, Schreiben von Hermann Fehr an den RR TG vom 20. Januar 1936.

98 GAR, 820/9.7, Brief des Fischereidepartements TG an die Ortsvorsteherschaft Rheinklingen vom 28. Januar 1936.

habe.⁹⁹ In seinem 30 Jahre später verfassten Bericht beschrieb Johannes Müller die erstaunliche Fangquote der Fehr-Brüder noch etwas präziser. Sie hätten die Fische per Gondel angefütert und nachher einen Platz nach dem andern vom Ufer aus mittels Angelrute abgefischt. Sie hätten mit der Rute mehr gefangen als der Pächter mit dem Netz! Ihre Erträge seien in den Fischhandlungen in Ermatingen und Schaffhausen abgesetzt worden.¹⁰⁰

An der darauf folgenden Gemeindeversammlung kam Ortsvorsteher Vetterli auf diesen für ihn peinlichen Vorfall zu sprechen.¹⁰¹ Er berichtete von «Unannehmlichkeiten und Schreibereien» mit dem Regierungsrat und stellte klar, dass das Fischen nur für den Eigengebrauch erlaubt sei. Wer sich nicht daran halte, dem werde die Fischerkarte entzogen. Genau dies widerfuhr dem jungen Missetäter Willy Fehr. Elf Jahre (!) später stellte er an einer Gemeindeversammlung den Antrag, man solle ihm nun die Fischerkarte wieder geben. Der Antrag wurde angenommen.¹⁰² Seinem Bruder Hermann hatte das Forst- und Fischereidepartement geschrieben: «Ihr Verhalten war absolut unqualifiziert. Sie werden nie mehr eine Karte bekommen.»¹⁰³ Damit war die Auseinandersetzung beendet – bis zum nächsten Verstoss.

Der Fall Heusser

Zu den auswärtigen Sportfischern gehörte seit längerem Henri Heusser, Direktor aus Zürich. Zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Vereinbarung zwischen dem Thurgau und Schaffhausen erkundigte er sich bei der Schaffhauser Polizeidirektion nach seinen Rechten. Regierungsrat Ernst Bühler teilte ihm mit, «dass der Besitz einer Fischerkarte im Pachtgebiet des Herrn Graf den Inhaber derselben berechtigt, die Fischerei vom Ufer aus oder von einem Schiffchen aus zu betätigen. Die Fischereigerechtigkeit erstreckt sich über die ganze Rheinbreite. Es ist Ihnen somit gestattet sowohl auf Schaffhauser wie auch auf Thurgauer Rheinseite vom Ufer aus zu fischen. Das Angelpatent hingegen berechtigt nur für die Rhein Strecke auf Schaffhauser Kantonsgebiet vom Ufer aus zu fischen.»¹⁰⁴ Der von Bühler gemachte Unterschied zwischen einer Fischerkarte, die der Pächter der St.-Georgen-Fischerei für sein Fischwasser verkaufen durfte, und einem Angelpatent, das der Kanton Schaffhausen für sein rechtsrheinisches Hoheitsgebiet abgeben durfte, sollte nun monatelang für Verwirrung sorgen und die Behörden erneut auf Trab halten. Die Wortteile wurden von verschiedenen Akteuren bunt gemischt. Sie verloren in der Gestalt von «Angelkarte» oder «Fischereipatent» ihre Trennschärfe.

99 GAR, 820/9.7, Brief von Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 12. Februar 1936.

100 Müller (vgl. Anm. 52), S. 23.

101 GAR 820/9.7, Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juli 1936.

102 GAR 820/9.7, Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juli 1947.

103 StATG, 4'910, 1.1.5, Brief des Fischereidepartements TG an Hermann Fehr vom 8. April 1936.

104 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief der Polizeidirektion SH an Heusser vom 30. Juni 1937 als Antwort auf dessen Brief vom 28. Juni 1937.

Kurz nach der Belehrung durch Regierungsrat Ernst Bühler wurde Heusser beim Fischen von einem Rheinklinger Bürger angehalten und darauf aufmerksam gemacht, dass er dazu kein Recht habe. «Eine halbe Stunde später», schrieb Heusser dem Forst- und Fischereidepartement in Frauenfeld, «wurde ich von einem Polizisten, der extra von Eschenz telefonisch hergerufen wurde, aufgeschrieben.»¹⁰⁵ Heusser verlangte die Bestätigung, dass er in Rheinklingen und Wagenhausen fischen dürfe. Ihre Uferabschnitte gehörten zum Pachtgebiet von Herrn Graf, und der dürfe Fischerkarten verkaufen, an wen er wolle. Die Abklärungen des Polizeipostens Eschenz ergaben, dass Heusser ein «Fischerei-patent» für das Fischereigebiet Stein am Rhein besass. Es erlaube aber nicht das Fischen in Rheinklingen, auch wenn Heusser behauptet habe, die Polizeidirektion Schaffhausen habe ihm genau dies gestattet.¹⁰⁶ Zur Stellungnahme aufgefordert, schrieb Ortsvorsteher Vetterli dem Forst- und Fischereidepartement, es solle beim Schaffhauser Regierungsrat intervenieren, habe dieser doch Pächter Graf das Recht erteilt, Bewilligungen auszustellen, «die ein Fischen von unserem Ufer aus gestatten». Dieses Recht stehe dem Pächter aber nicht zu.¹⁰⁷ Und Vetterli schob die pikante Erklärung nach, der Herr Direktor habe die Bewilligung nur bekommen, weil er dafür gesorgt habe, dass der Berufsfischer Graf wieder an den Händler Bianchi in Zürich Fische liefern könne. Dies habe Heusser selbst vor Zeugen bestätigt.¹⁰⁸ Im Übrigen fand es der Ortsvorsteher «ganz in Ordnung, dass die Rheinklinger sich bemühen in der Sache ein wach-sames Auge zu haben, hat es doch lange genug gedauert bis die jetzige Regelung getroffen werden konnte».¹⁰⁹ Das Forst- und Fischereidepartement schloss sich dieser Argumentation gegenüber der Schaffhauser Polizeidirektion an. Es wies darauf hin, dass man sich mit der Vereinbarung vom August 1935 bewusst darauf beschränkt habe, den Status quo festzuschreiben. Dazu gehöre aber nicht das Recht für Pächter Graf, Karten für das Rheinklinger Ufer auszustellen. Dies sei «ein ganz neues Moment».¹¹⁰

Heusser liess sich aber nicht beeindrucken und angelte einen Tag später wieder in der Gegend, dieses Mal vom Wagenhauser Ufer aus. Er wurde dabei gemäss eigenem Bekunden «von verschiedenen Einwohnern stark belästigt».¹¹¹ Er beklagte sich beim Forst- und Fischereidepartement, bekam jedoch keine Unterstützung. Dieses nahm vielmehr die Rheinklinger und Wagenhauser in Schutz und forderte Heusser auf, nicht mehr fischen zu gehen, bis es die Sache

105 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief von Heusser an das Fischereidepartement TG vom 29. August 1937.

106 StATG, 4'930, 2.1/0, Rapport an das Fischereidepartement TG vom 1. September 1937.

107 GAR, 820/9.7, Brief von «Kanton Thurgau Polizeicorps» an die Ortsvorsteherschaft Rheinklingen vom 1. September 1937.

108 GAR 820/9.7, Brief von (wahrscheinlich, Unterschrift fehlt) Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 5. September 1937.

109 GAR, 820/9.7, Brief von Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 13. September 1937.

110 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 11. September 1937.

111 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief von Heusser an den RR TG vom 12. September 1937.

mit Schaffhausen geklärt habe. Zudem sprach das Departement Pächter Graf grundsätzlich das Recht ab, Bewilligungen für die Uferanglerei auf Thurgauer Gebiet auszustellen.¹¹² Die Polizeidirektion Schaffhausen widersprach. Der Pächter habe das Recht, Fischerkarten für sein Pachtgebiet auszugeben, und deren Inhaber seien dann «ohne weiteres berechtigt, die Fischerei in seinem Pachtgebiet, das heisst also auch vom Ufer aus, auszuüben». Die Zahl solcher Karten sei im Pachtvertrag festgelegt; sie würden dem Pächter von der Polizeidirektion zur Verfügung gestellt. Damit gab sich das Thurgauer Forst- und Fischereidepartement zufrieden, nicht aber die beiden Gemeinden.¹¹³

Die Ortsvorsteher Bölsterli und Vetterli schrieben nach Frauenfeld, es sei ihnen vollständig neu, dass die Polizeidirektion Schaffhausen berechtigt sei, Fischerkarten auszustellen. Wenn dies für das Schaffhauser Ufer der Fall sein sollte, hätten sie nichts dagegen, aber sicher nicht für das Thurgauer Ufer, denn dies stehe «vollständig im Widerspruch mit den anlässlich der Konferenzen im «Rheinfels» in Stein am Rhein abgegebenen Erklärungen der Herren Regierungsräte Ruh und Altorfer, die danach ausdrücklich erklärten, sie würden sich hüten, Fischereipatente auszugeben, die auf thurgauischem Hoheitsgebiet Gültigkeit haben». Bölsterli und Vetterli forderten das Departement auf, in dieser Frage in Schaffhausen einen ablehnenden Standpunkt einzunehmen.¹¹⁴

Diese entschiedene Intervention bewog den Chef des Forst- und Fischereidepartements, seinen Standpunkt zu revidieren und beim Schaffhauser Amtskollegen vorstellig zu werden: «Wenn nun die Fischerei von Fremden auf Rheinklinger Gebiet mit Ihrer Zustimmung wieder beginnen sollte, haben wir beinahe wieder den früheren Zustand. Damit beginnen auch wieder die Reibereien. Ich glaube, dass es Pflicht von uns beiden ist, dem vorzubeugen.»¹¹⁵ Der Schaffhauser Polizeidirektor willigte aber noch nicht ein. Er schickte Polizeiwachtmeister Rodel zu Albert Vetterli nach Rheinklingen, um ihm den Unterschied zwischen Angelpatent und Fischereikarten beizubringen. Patente würden von der Polizeidirektion ausgestellt und gäben keine Berechtigung zum Fischen vom Thurgauer Ufer aus. Fischerkarten dagegen würden vom Pachtinhaber ausgestellt und von der Polizeidirektion lediglich visiert. Inhaber solcher Karten seien sehr wohl berechtigt, vom Thurgauer Ufer aus zu fischen.¹¹⁶

Nach dem Besuch Rodels bei Vetterli schrieb der Polizeidirektor nach Frauenfeld, es liege «ein Irrtum der Beschwerdeführer» vor. Heusser sei gar kein Patentfischer, sondern «ein Angler, der zum vertraglichen Pachtverhältnis gehört». Zwar habe Graf früher von diesem seinem Recht tatsächlich keinen Gebrauch

112 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief des Fischereidepartements TG vom 16. September 1937.

113 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief der Polizeidirektion SH an das Fischereidepartement TG vom 27. September 1937.

114 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief der Ortsvorsteherschaften Wagenhausen und Rheinklingen an das Fischereidepartement TG vom 13. Oktober 1937.

115 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 26. Oktober 1937.

116 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief von Ortsvorsteher Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 18. November 1937.

gemacht, aber es stehe ihm als Pächter natürlich zu.¹¹⁷ Dieses Schreiben aus Schaffhausen sorgte beim Forst- und Fischereidepartement für neue Irritationen: War Vetterli eingeknickt oder behauptete es die Polizeidirektion bloss? Es verlangte Auskunft in Rheinklingen. Vetterli berichtete umgehend vom Besuch des Polizeiwachtmeisters Rodel. Dieser habe ihm gesagt, Graf sei von der Schaffhauser Polizeidirektion aufgefordert worden, solche Karten auszugeben, obwohl er das bisher gar nie gemacht habe, zuerst deren drei und jetzt auf Drängen der Polizeidirektion sogar neun bis zehn pro Jahr!¹¹⁸ Eine brisante Information, die ein Doppelspiel der Polizeidirektion aufscheinen lässt: Pächter Graf wurde zu einem Verhalten veranlasst, das ihm bisher fremd war und im Widerspruch stand zur Vereinbarung von 1935.

Zwei Tage später schrieben die beiden Ortsvorsteher bereits wieder nach Frauenfeld, um dem Departement zu erklären, wie sie sich «in der für uns neuen Sachlage stellen». Nie sei das so gewesen, nie habe man «Leute mit solchen Karten angetroffen», und auch im «Rheinfels» sei davon nie die Rede gewesen. Die Ortsvorsteher beharrten auf der «einzig sauberen Lösung», dass ausser Pächter Graf und ihren Gemeindeangehörigen niemand vom Thurgauer Ufer aus fischen dürfe.¹¹⁹

Kurz vor Weihnachten 1937 zog Regierungsrat Stähelin einen Schlusstrich, nicht nur unter die Affäre Heusser, sondern unter die ganzen, zehnjährigen Auseinandersetzungen. Er schrieb der Schaffhauser Polizeidirektion, es gehe gar nicht um die allfälligen Rechte von Herrn Graf: «Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass Herr Graf solche Karten bisher nicht ausgegeben hat», was Schaffhausen ja selber zugebe. «Dann sollte er dies aber auch in Zukunft bleiben lassen, denn unsere Vereinbarung hat ausdrücklich die Beibehaltung des status quo zum Ziel. Es widerspricht unserer Vereinbarung, wenn nachträglich solche Karten ausgestellt werden.»¹²⁰ Mit dieser klaren Ansage scheint sich die Schaffhauser Regierung abgefunden zu haben. In den zwei folgenden Jahren gab es noch zwei Gesuche, in Rheinklingen fischen zu dürfen, beide wurden von den angeschriebenen Departementen des Kantons Thurgau mit dem Hinweis auf die Vereinbarung von 1935 abgelehnt.¹²¹ Danach kehrte für längere Zeit Ruhe ein, wenn auch nur auf Ebene der Behörden. Im Fischeralltag köchelte der Konflikt weiter.

117 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief der Polizeidirektion SH an das Fischereidepartement TG vom 4. November 1937.

118 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief von Albert Vetterli an das Fischereidepartement TG vom 18. November 1937.

119 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief der Ortsvorsteher von Wagenhausen und Rheinklingen an das Fischereidepartement TG vom 20. November 1937.

120 StATG, 4'930, 2.1/0, Brief des Fischereidepartements TG an die Polizeidirektion SH vom 21. Dezember 1937.

121 StATG, 4'930, 2.1/0, Briefe der Polizeidirektion Thurgau an die Antragsteller Jakob Rubli und Ernst Wolf vom 12. Oktober 1938..

Der Kanton Thurgau schafft neues Recht

30 Jahre später berichtete der Sportfischerverein Stein am Rhein dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen von Problemen, die es seit langem mit den Fischern von Wagenhausen und Rheinklingen gebe. Gemeint war aber nicht mehr die Uferanglerei, sondern der unterschiedliche Umgang mit verordneten Schonzeiten.¹²² Mit ihrer Forderung nach gleich langen Spiessen waren die Sportfischer bei der Regierung schon drei Jahre früher vorstellig geworden, aber abgeblitzt.¹²³ Um mehr Aussicht auf Erfolg zu haben, sicherten sie sich den Beistand von Rechtsanwalt Johannes Müller. Ihm gelang es nach einigem Drängen, von der Polizeidirektion Einsicht in die Akten des Konflikts der Jahre 1923 bis 1936 zu bekommen. Müller verarbeitete seine Recherchen in einen umfangreichen Bericht, den er im Herbst des gleichen Jahres Finanzdirektor Robert Schärrel persönlich in die Hand drückte.¹²⁴ In diesem Bericht kam Müller auf eine alte Pendeuz zurück. Er erinnerte die Schaffhauser Regierung daran, dass sie selbst zusammen mit der Thurgauer Regierung am 18. August 1956 beim Grundbuchamt Eschenz das Schaffhauser Fischereirecht auf das St.-Georgen-Fischwasser zum Eintrag angemeldet habe. Der Eintrag sei zwar erfolgt, die Rubrik Servitute aber sei offengelassen worden. Er und der gegenwärtig amtierende Grundbuchverwalter Bölsterli seien der Meinung, dass dies ein unhaltbarer Zustand sei und es dringend eine «saubere und definitive Regelung» brauche. Regierungsrat Schärrel hatte es aber gar nicht eilig, sodass Müller sich zwei Jahre später verärgert an die Polizeidirektion wandte und dort Druck aufsetzte. Es dauerte jedoch zwei weitere Jahre, bis sich der Regierungsrat mit seinem Bericht befasste. Er beschloss, ihm den Aufwand mit 2000 Franken abzugelten, und beauftragte die Polizeidirektion, «die nötigen Schritte zu unternehmen, um (nach Möglichkeit) den unbelasteten Eintrag der Fischereirechte [...] zu erwirken». Sie solle mit den Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen Verhandlungen aufnehmen, und «sollten die Gegenparteien sich dann nicht bereit erklären, das beanspruchte Fischereirecht des Kirchen- und Schulfonds vorbehaltlos anzuerkennen, so müsste der Rechtsweg beschritten bzw. fortgesetzt werden».¹²⁵ Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass solche Verhandlungen je aufgenommen wurden oder Schaffhausen gar den Rechtsweg beschritten hätte. Der vom umtriebigen Müller gedrängte Regierungsrat hatte offensichtlich keine Lust, sich erneut mit den beiden Gemeinden herumzubalgen.

1976 setzte der Kanton Thurgau sein neues «Gesetz über die Fischerei» in Kraft. Im Rahmen des schrittweisen Vollzugs forderte er die «Inhaber von besonderen Fischereirechten» öffentlich auf, ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Kanton Schaffhausen tat dies ebenso fristgerecht wie Rheinklingen und

¹²² STASH, RRA 8/221118, Brief der Sportfischer an den RR SH vom 16. Januar 1964.

¹²³ STASH, RRA 8/221118, Brief des Schaffhauser Regierungsrats an den Sportfischer-Verein Stein am Rhein vom 22. Februar 1961.

¹²⁴ Müller (vgl. Anm. 52), S. 26a.

¹²⁵ STASH, Protokoll RR vom 5. Januar 1968.

Wagenhausen, deren Freianglerrecht von Schaffhausen bei dieser Gelegenheit erneut nachdrücklich bestritten wurde. Schaffhausen stützte sich immer noch auf das Gutachten Werner aus dem Jahr 1928, das der Thurgauer Regierungsrat nun aber nicht mehr einfach akzeptierte, sondern als einseitiges Parteigutachten wertete: «Dessen Prüfung führt aber zum Ergebnis, dass es die Rechtsverhältnisse am Rhein zwischen Untersee und Rheinflall ungenügend berücksichtigt.»¹²⁶ Damit bezog die Kantonsregierung zum ersten Mal in dem nun fast hundert Jahre dauernden Konflikt auch in der Rechtsfrage Position und tat, was sie bisher tunlichst vermieden hatte – sie widersprach den Schaffhauser Kollegen. Gutachter Werner habe «übersehen, dass bis zur Neugestaltung der Staaten in napoleonischer Zeit jahrhundertlang eine allgemeine Fischerordnung für das Gebiet des Rheins vom Wangerhorn am Untersee bis zum unteren Laufen ob dem Rheinflall in Rechtskraft war. [...] In Schaffhausen sind solche Ordnungen aus den Jahren 1480, 1527, 1535, 1555, 1583, 1599 und 1726 überliefert.» Es sei selbstverständlich, dass das Freianglerrecht in den von Staatsarchivar Werner herangezogenen Lehensbriefen nicht vorkomme, dagegen erscheine es sehr wohl in den allgemeinen Fischerordnungen.¹²⁷ In jener von 1535 heisse es zum Beispiel kurz und bündig: «Zum sibenden von wegen dess Vederangels soll der nun hinfür wie vor alterher frey sein.»¹²⁸ Der Regierungsrat erinnerte an die Konflikte der 1920er- und 1930er-Jahre und an die Vereinbarung von 1935, die immer noch gelte. Er hielt abschliessend fest:

– Am Rheinufer von Wagenhausen und Rheinklingen galt bis 1928 ein «normales Freiangelrecht wie das Gesetz es in Art. 8 kennt». Dieses Recht sei ein Überbleibsel der bis 1798 in Kraft stehenden Rheinordnung gewesen. Die Regelung von 1935 müsse als Beschränkung dieser Freiheit auf die Einwohner von Rheinklingen und Wagenhausen gesehen werden und sei die Folge von Missbräuchen und der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung. Sie könne bestehen bleiben, «so lange sie notwendig ist». Das Freiangelrecht selbst wurde ausdrücklich anerkannt.

– «Ausser den Freianglern am Rheinufer der Gemeinden Wagenhausen und Rheinklingen müssen alle, die im thurgauischen Teil des Steiner Wassers fischen, im Besitz der thurgauischen Fischerkarte sein».¹²⁹

Damit waren die Verhältnisse juristisch neu geregelt worden im Sinne der bisherigen Praxis. Die Rechte Schaffhausens und der beiden Gemeinden wurden nicht als einander ausschliessende gesehen, sondern als einander ergänzende.

Als sich Ende der 1980er-Jahre die Fusionsverhandlungen zwischen den beiden Ortsgemeinden Wagenhausen und Rheinklingen anbahnten, klärte der Rheinklinger Ortsvorsteher Otto Vetterli beim Kanton ab, ob eine Fusion einen Einfluss haben würde auf das Freiangelrecht. Am 2. März 1990 teilte ihm das Justiz- und Polizeidepartement mit, das Freiangelrecht bleibe auf jeden Fall erhalten

126 StATG, Protokoll RR vom 25. April 1984.

127 StATG, Protokoll RR vom 25. April 1984.

128 StATG, Protokoll RR vom 25. April 1984.

129 StATG, Protokoll RR vom 25. April 1984.

und werde von keiner Art von Gemeindeorganisation tangiert. Es bestehe aus ausschliesslich historischen Gründen und gegen den Willen des Kantons Schaffhausen. Es gehöre nicht den Gemeinden, sondern ihren jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern, solange es solche gebe.¹³⁰

Die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Kantone sind bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben, ebenso in den wesentlichen Zügen die 1935 beschlossene Praxis. Der Rechtsstreit könnte nur durch das Bundesgericht abschliessend entschieden werden. Aber weder Schaffhausen noch der Thurgau noch die beiden Gemeinden haben den ihnen offenstehenden Weg einer Feststellungsklage bisher beschritten, und deshalb gilt auch hier: Wo kein Kläger, da kein Richter.

Die Entwicklung des Fischbestandes im Rhein zwischen dem Rheinfluss und dem Untersee lässt den Konflikt aber ohnehin obsolet erscheinen. Die Zahl der von den Fischern bevorzugten Äschen und Forellen hat derart abgenommen und die Fangrestriktionen wurden aus Schutzgründen derart verschärft, dass die Angelfischerei massiv an Attraktivität und Bedeutung verloren hat. Selbst der immer noch in Stein am Rhein ansässige Pächter, in nunmehr siebter Generation ein Angehöriger der Familie Graf, findet keine Existenz mehr als Berufsfischer und bewirtschaftet seine Fischerei nur noch im Nebenerwerb.

Fazit

Der Konflikt zwischen dem Kanton Schaffhausen und den zwei Thurgauer Gemeinden Rheinklingen und Wagenhausen kann als sehr später Ausläufer jener soziopolitischen Konflikte interpretiert werden, die Rudolf Braun als typisch für das ausgehende Ancien Régime erkannt hat: «Es gibt kaum einen Konflikt in der Alten Eidgenossenschaft, bei dem nicht [...] Fragen des Zugangs zu bzw. des Ausgeschlossenwerdens von materiellen Gütern beteiligt sind.»¹³¹ Die fundamentalen Vorgänge, die hinter diesen Konflikten steckten, waren Entkollektivierungs- und Privatisierungsprozesse beim Eigentum an Grund und Boden. Am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts betrafen sie die Restbestände des Gemeineigentums, die während des Mittelalters und der frühen Neuzeit der Vereinnahmung durch adlige und klösterliche Grundherrschaften widerstehen konnten: Allmende, Weidgang, Wald und teilweise auch die Nutzung der Gewässer. Die Entkollektivierungsprozesse betrafen aber nicht nur das Eigentum, sondern auch damit verbundene Nutzungsrechte wie das Fischereirecht: «Im Zuge dieser Bemühungen um die Ressourcennutzung kommt es zu einer Vielzahl von Eingriffen in alte Rechte und langgeübte Gewohnheitsrechte, die vitale Interessen der ländlichen Untertanen tangieren.»¹³²

130 GAR, 820/9.7, Brief des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements TG an Ortsvorsteher Vetterli vom 2. März 1990.

131 Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen, Zürich 1984, S. 257.

132 Braun (vgl. Anm. 131), S. 277.

Kollektive Nutzungsrechte waren urkundlich des Öfftern nicht zu beweisen, weil sie sich aus sehr altem, germanischem Gewohnheitsrecht ableiteten. Das grundherrschaftliche Eigentum dagegen war immer verbrieftes Recht, weil es sich – in Form von Lehen – um urkundlich übertragenen Besitz auf Zeit handelte. Im vorliegenden Fall standen sich das vom Kanton Schaffhausen behauptete, urkundlich vielfach besiegelte Eigentum am Fischwasser zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen und das von den zwei Gemeinden behauptete Gewohnheitsrecht auf die Freianglerei gegenüber. Schaffhausen leitete aus seinem Eigentum das alleinige Nutzungsrecht ab, das es mittels Verpachtung an einen Berufsfischer und die Abgabe von Fischerkarten an einen beschränkten Kreis von Hobbyfischern wahrnahm. Die Gemeinden akzeptierten zwar dieses Eigentum und die mit ihm verbundenen Rechte, beharrten aber auf der gewohnheitsrechtlich begründeten Ausnahmeregelung für die Freianglerei für ihre Einwohner. Die unterschiedlichen Positionen kommen sehr schön im Gutachterstreit Werner contra Isler Ende der 1920er-Jahre zur Geltung: Werner vertrat das Eigentum des Kantons, Isler das Gewohnheitsrecht der Gemeindebevölkerung. Die Rechtsfrage wurde während der zwei Konfliktperioden nie einer gerichtlichen Beurteilung und Entscheidung zugeführt.

Es war dann der Kanton Thurgau, der zuvor seine zwei Gemeinden in ihrem Kampf lange alleingelassen hatte, der den in der Praxis seit 40 Jahren geübten Kompromiss in kantonales Recht überführte: In seinem 1976 erlassenen «Gesetz über die Fischerei» anerkannte er beide Rechte – das aus dem Eigentum am Fischwasser abgeleitete allgemeine und das aus der Tradition abgeleitete partielle Nutzungsrecht. Damit befriedigte er die Ansprüche von Rheinklingen und Wagenhausen vollständig, diejenigen von Schaffhausen weitgehend. Dessen Vorbehalt ist zwar als «juristischer Erinnerungsfranken» in den Gesetzesmaterialien deponiert, entfaltet aber keine materielle Wirkung.

Dieses Ende des Konflikts war eine grosse Genugtuung für die zwei Gemeinden. Sie hatten ihr Anliegen mit bemerkenswerter Hartnäckigkeit in zwei lange andauernden Konfliktphasen unnachgiebig vertreten. Sie verschafften sich beide Male historische und juristische Expertise, um die von Schaffhausen ins Feld geführten Gutachten kontern zu können. Während der Schaffhauser Regierungsrat nach einem kurzen Moment der Nachgiebigkeit zu einer harten Haltung fand und diese nie mehr verliess, verhielt sich die Thurgauer Regierung lange Zeit äusserst zurückhaltend. Sie hielt sich heraus aus den Konflikten, überliess die Auseinandersetzung den involvierten Ortsvorstehern und begnügte sich mit der Rolle der Briefträgerin und Vermittlerin. Erst am Ende des Streits in den 1930er-Jahren bezog der zuständige Departementsvorsteher deutlich Position und setzte eine Praxis durch, mit der beide Seiten leben konnten. Sie wurde 40 Jahre später vom Kanton Thurgau legalisiert.